Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 40. Mittag-Ausgabe. Neunundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Donnerstag, den 24. Januar 1878.

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

50. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 23. Januar).

10 Uhr. Am Ministertische: Falk und mehrere Commissarien.

Die Abgg. Frentzel, Freund und Bürgers wünschen von der Mitgliedschaft der Wegeordnungscommission entbunden zu sein, weil sie sich nicht für geeignet halten, das derselben überwiesene Chausseepolizeigesetz zu berathen.

Abg. Windthorst (Meppen) ist zweifelhaft, ob eine Mandatsniederlegung zulässig sei und beantragt, die Frage in der Geschäftsordnungscommission prüfen zu lassen.

Das Haus ertheilt jedoch der Bitte der drei Abgeordneten seine Zustimmung.

Der zur Berathung stehende Antrag Henze lautet: Die Staatsregierung aufzufordern, im Bundesrathe dahin zu wirken, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, welches ermöglicht, den für gewerbliche Zwecke bestimmten Spiritus unter amtlicher Controle zu denaturiren und für den denaturirten Spiritus Steuerfreiheit gewährt.

An Stelle des an einem Halsübel leidenden Abg. Henze begründet Abg. Braun den Antrag: Es soll durch Reichsgesetz ermöglicht werden, den zu gewerblichen Zwecken bestimmten Spiritus unter amtlicher Controle zu denaturiren und für denselben Steuerfreiheit zu gewähren. Wir wollen nicht in die Reichscompetenz eingreifen, sondern nur die Regierung auffordern, bei den Organen der Reichsgesetzgebung die nöthigen Schritte zu thun. Die Sache ist nicht nur für die Spiritusfabrikanten, sondern auch für die Industriellen, welche den Spiritus als technischen Hilfsstoff verwenden, von höchster Bedeutung. Die Essig- und Zündhütchenfabrikanten und eine ganze Reihe anderer interessiren sich auf das Lebhafteste dafür, um so mehr, je näher sie der Südgrenze unseres Steuervereins stehen und je mehr sie von der Concurrenz Süddeutschlands zu leiden haben. Ein Essigfabrikant aus Saarbrücken kann z. B. mit den Pfälzern nicht concurriren, weil diese 33 pCt. der Steuer für den Spiritus sparen.

Ein wichtiges Moment ist es, daß bei uns die Spiritusfabrication eine Stütze der Landwirthschaft und Viehzucht ist und wesentlich zur Melioration des Bodens beiträgt. Es würde viel mehr Spiritus consumirt werden, wenn die Spiritussteuer, die doch eigentlich nur als Getränksteuer gefaßt ist, nicht auf den denaturirten Spiritus ausgedehnt wäre. Durch diese Ausdehnung ist die Industrie gehemmt in ihrer Concurrenz mit dem Auslande; die größere Exportfähigkeit der Industrie wird auch den Spiritusproducenten zu Gute kommen. Vielleicht könnte auch der Spiritus in Folge seiner Denaturirung in anderen Ländern steuerfrei eingeführt werden, was jetzt in seinem reinen Zustande nicht möglich ist. Die Spirituspreise würden allerdings nicht auf einmal in die Höhe gehen, das hängt ja vom Weltmarkte ab: aber da in Preußen der beste und billigste Spiritus erzeugt wird, so ist das Quantum, welches Deutschland auf den europäischen Markt wirft, wohl geeignet, auf die Preise einzuwirken. Eine Steuerfreiheit findet allerdings für Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrication, für die Darstellung von Alkaloiden, für Anilin- und Eau de Cologne-Fabrication statt. Viel wichtiger sind die Lack-, Firniß-, Soda- und Ammoniak-Fabrication, die Möbeltischlerei und Goldleistenfabrication, auch die chemischen Fabriken und in neuester Zeit auch die Rübenzuckerindustrie. Als Einwand gegen den Antrag ließe sich nur anführen, daß man keine Denaturirungsmethode finden könnte, welche eine Renaturirung nicht gestatte. Die Frage scheint mir gelöst: in England braucht man dazu einen Creosotzusatz, und es ist mir versichert, daß bis dato kein Mensch im Stande sei, diese Mischung zu renaturiren oder zu trinken. In Deutschland wird sich jedenfalls auch kein solches Geschöpf finden. Ein finanzieller Ausfall wird sich allerdings in der ersten Zeit herausstellen, aber bald durch größere Production gedeckt werden, welche den verschiedenen Industriezweigen eine größere Steuerkraft geben wird. Ich bitte Sie also, unseren Antrag ohne Commissionsberathung anzunehmen, denn seine legislatorische Prüfung wird ja im Reichstag und Bundesrath hinreichend stattfinden. (Beifall.)

Geh. Regierungsrath Schomer: Der Antrag hat den Zweck, einmal die Spiritusfabrikation zu fördern und ferner die Industrie, welche den Spiritus benutzt, zu erleichtern. Die Regierung sympathisirt mit diesen Wünschen und hat schon seit längerer Zeit darüber Erörterungen angestellt, die aber noch nicht zum Abschluß gekommen sind; ein bestimmtes Engagement kann sie daher für den Antrag nicht eingehen. Jedenfalls dürfte aber der zur Essigfabrikation verwandte Spiritus nicht in das Bereich des Antrages hineingezogen werden. Die Beschwerden der Essigfabrikanten sind nicht unbegründet, können aber auf diesem Wege nicht beseitigt werden. Die Schwierigkeiten der Denaturirung sind doch größer, als es nach den Worten des Vorredners scheinen möchte; auch in England ist trotz der Schärfe der Bestimmungen noch mancher Mißbrauch getrieben worden, und noch 1874 hat Jemand den denaturirten Spiritus, ohne ihn zu reinigen, nur versüßt, gefärbt und verdünnt, als Getränk verkauft; die englischen Zollbeamten haben allerdings ihre Verwunderung darüber ausgesprochen, daß ein so entarteter Geschmack existire. Die Erwägungen der Regierung über diese Frage sind noch nicht abgeschlossen; aber im Fall der Steuerfreiheit des denaturirten Spiritus zugestimmt werden sollte, dürfte auch die Erwägung nahe gelegt werden, wie der dadurch entstehende finanzielle Ausfall zu decken sei.

Abg. Kiepert empfiehlt den Antrag, der der Landwirthschaft einen Ersatz für den Verlust schaffen kann, der ihr durch die Verminderung der Exportfähigkeit in Spiritus entstanden ist. Dieser Verlust sei sehr bedeutend, denn die Spiritusfabrikation entspreche für Preußen ungefähr dem Weinbau anderer Länder. Die Brennereien seien sogar das einzige Hilfsmittel, um dem Landwirthe das mangelnde Futter zu schaffen. Bisher sei es nicht gelungen, dem Spiritus beim Import in England Zollfreiheit zu schaffen; das immer so freihändlerisch sich darstellende England erhebe vom Spiritus einen Schutzzoll von der Hälfte des Werthes. Aus Hilfe für den finanziellen Ausfall weist der Redner auf eine Erhöhung der Spiritussteuer als Getränksteuer hin, vielleicht in der Form einer Schanksteuer, die viel eher zu einer Verminderung der Schankstätten führen könnte, als sonstige Maßregeln.

Abg. Hundt von Hafften stellt die Spiritussteuer als eine lediglich dem Grundbesitz zur Last fallende dar; bei den sinkenden Preisen müsse die Regierung dem Grundbesitz zu Hilfe kommen; denn die Brennereien seien für die Provinzen Posen und Sachsen Lebensfragen.

Abg. Braun hat die Beschwerden der Essigfabrikanten nur beiläufig erwähnt, weil sie begründet seien; im Antrage stehe nichts von denselben. Er ist erfreut über die entgegenkommende Erklärung der Regierung, bittet aber bei den gründlichen Erwägungen ein etwas beschleunigteres Tempo einzuschlagen und endlich zu Thaten überzugehen. Die technische Frage sei nach den Erklärungen der Männer der Wissenschaft wohl zu lösen und es wird sich wohl Niemand geneigt finden, Terpentin, Ammoniak oder Salpetersäure, die man alle zur Denatuirung verwende, zu trinken. Bei den früheren in England gebräuchlichen mangelhafteren Methoden seien erhebliche Defraudationen allerdings vorgekommen, bei der jetzt gebräuchlichen Denaturirung mit Methyl-Alkohol oder Holzgeist hätten sie aber erheblich abgenommen. Der Fall aus dem Jahre 1874 sei allein als Gegenbeweis nicht genügend; der betreffende Mann sei ein ausgepichter Schnapstrinker gewesen, der sehr viel Wachholderschnaps getrunken, dessen Geschmack entfernt an den Methyl-Alkohol erinnere. Uebrigens haben die englischen Zöllner sich nicht enthalten können, ihr Erstaunen darüber auszudrücken, daß überhaupt ein so entarteter Geschmack existire. Das vom Abgeordneten Kiepert vorgeschlagene Mittel zur Deckung des finanziellen Ausfalls sei zu empfehlen und würde wahrscheinlich vielmehr zur Verminderung der Schankstätten beitragen, als alle vom Abg. Miquel bei Gelegenheit der Debatte über das Gehalt des Ministers des Innern zur Sprache gebrachten Maßregeln. (Heiterkeit.) Jedenfalls sei ein Steuerreformproject nicht durchführbar, wenn es neben Erhöhung der Einnahmen nicht auch Erleichterungen und Verbesserungen bringe. Redner erinnert an die Apostrophe des Dichters, an den Mann mit den zugeknöpften Taschen, und bittet den Regierungs-Commissarius auch den Herrn Finanzminister gütigst an diesen Vers erinnern zu wollen (Heiterkeit).

Der Antrag wird mit großer Majorität angenommen.

Es folgt die erste Berathung des Antrages des Abg.. Knebel auf Annahme des Entwurfs einer Gehöferschaftsordnung.

Abg. Knebel: Der vorliegende Entwurf bezweckt die Erhaltung eines der interessantesten Ueberreste altgermanischer Zeit im öffentlichen Interesse. Die Gehöferschaften bestehen in einem Gesammtgrundeigenthum, das nach ideellen Antheilen vertheilt ist und sich im Allgemeinen an bestimmte Gemeinden anschließt. Dieses Vermögen wird in bestimmtem Turnus an die Betheiligten zur Benutzung übergeben. Es ist nun mit der Theilung des Gesammtvermögens begonnen worden und im Gefolge davon ei e theilweise Devastation des Bodens eingetreten, wodurch die Gehöferschaften, wenn nicht baldige gesetzliche Hilfe geschafen wird, ihrer Auflösung entgegengehen. Durch das Gesetz sollen die bestehenden Theilungen sistirt und andere unmöglich gemacht werden. Es handelt sich dabei um ein öffentliches Interesse, schon mit Rücksicht darauf, daß die Gehöferschaften in fünf Kreisen des Trierer Regierungsbezirks liegen und ein beträchtliches Areal umfassen. Ich beantrage, den Entwurf der verstärkten Agrarcommission, die auch die Haubergsordnung berathen hat, zu überweisen.

Geh, Reg.-Rath Rothe erklärt, daß der Antrag Knebel der Regierung willkommen ist, wenngleich sie sich mit gewissen Einzelheiten, wie z. B. der Belastung der Staatskasse, nicht einverstanden erklären kann; die Ueberweisung an die Commission sei zweckmäßig.

Abg. Röckerath spricht sich ebenfalls für die Ueberweisung an die Agrarcommission aus, wünscht jedoch, daß die Betheiligten hinzugezogen würden; auch müsse nicht sämmtlichen Betheiligten, wie der Entwurf will, gleiches Stimmrecht, sondern ein Stimmrecht nach ihren Antheilen verliehen werden.

Abg. Knebel bemerkt, daß die Betheiligten zum Theil gehört worden sind.

Der Entwurf wird der um 7 Mitglieder verstärkten Agrarcommission überwiesen.

Es folgt die Berathung von Petitionen:

Von dem Grafen Droste zu Vischering ist unter dem 3. November 1877 folgende Petition eingereicht worden: „Das hohe Haus der Abgeordneten wolle die königliche Staatsregierung auffordern, alle die Rechte der Kirche wie der römisch-katholischen Staatsbürger auf dem Gebiete des Volksschulwesens verletzenden Anordnungen, insbesondern die hier hervorgehobenen, unverzüglich zu beseitigen.“ Im Besonderen wird vom Petenten verlangt, daß über die katholischen Volksschulen ausschließlich katholische Aufsichtsbeamte gesetzt werden; daß Niemand in der katholischen Religionslehre unterrichtet oder prüft, der nicht den Auftrag dazu von der Kirche erhalten hat; daß den von der Kirche damit beauftragten Priestern die Leitung des Religionsunterrichts ohne jede Beeinträchtigung belassen wird.

Die Unterrichts-Commission beantragt, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Reichensperger will dagegen die Petition der Staatsregierung zur Abhilfe überweisen.

Für den Fall der Ablehnung des Antrages Reichensperger beantragt Abg. Windthorst (Meppen), die Petition der Staatsregierung zur Abhilfe in der Richtung zu überweisen, daß da, wo die Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormünder) die kirchlichen Garantien dafür, daß der Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im Sinne der römisch-katholischen Kirche ertheilt wird, als zur Zeit vorhanden nicht erkennen, kein Zwang zur Theilnahme ihrer Kinder an dem Religionsunterrichte geübt werde.

Sollte auch dieser Antrag abgelehnt werden, so verlangt Abg. Brüel, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung in der Richtung zu überweisen, daß wenigstens da, wo die normalen Garantien dafür, daß der Religionsunterricht im Sinne der römisch-katholischen Kirche ertheilt wird, zur Zeit fehlen, kein Zwang zur Theilnahme an dem Religionsunterricht gegen die Kinder solcher Eltern geübt werde, welche dieser Theilnahme widersprechen.

Abg. von Hammerstein beantragt eine Erweiterung des Antrages Brüel auf alle Confessionen, indem er an Stelle der Worte „der römisch-katholischen Kirche“ setzen will: „der betreffenden Religionsgesellschaft“.

Gleichzeitig werden zur Discussion gestellt eine Petition von Familienvätern der Stadt Meschede, welche bitten, das Haus möge den Cultusminister auffordern, ihnen eine Antwort auf ihre von ihnen eingereichte Beschwerde (Droste-Vischering'sche Massenpetition) zu ertheilen.

Ferner eine Petition der Gemeindevorstände von Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen und Wilkau, sowie des Kirchenvorstandes von Deutsch-Müllmen, welche verlangen: „1) Anerkennung unseres Eigenthumrechtes auf unsere Schulen nach Maßgabe unserer, unserem Pfarrer schriftlich gegebenen Willenserklärung rücksichtlich der Benutzung unserer Schullocale zur ungehinderten Belehrung unserer Kinder in unserem heiligen römisch-katholischen Glauben außerhalb der lehrplanmäßigen Schulstunden; 2) Anerkennung des unserem Pfarrer zustehenden Rechtes, den Religionsunterricht in der Schule im Namen der katholischen Kirche bezw. der katholischen Religionsgesellschaft der Parochie Deutsch-Müllmen nicht nur zu beaufsichtigen und zu leiten, sondern auch selbst zu ertheilen.“

Auch über diese Petitionen beantragt die Unterrichts-Commission, zur Tagesordnung überzugehen.

Es haben sich zur Debatte einschreiben lassen zehn Redner gegen, acht für die Commissionsanträge.

Abg. Reichensperger: Es handelt sich hier nicht um eine Beschwerde, die aus der Centrumsfraction hervorgegangen ist, sondern um eine Petition von 100,000 Katholiken, welche die Religions- und Gewissensfreiheit durch die Maßregeln des Cultusministers betreffs der Theilnahme am Religions-Unterricht gefährdet sehen. Die Art und Weise, wie der Beschluß der Commission motivirt ist, muß die peinlichsten Gefühle erwecken. Die Commission scheint davon ausgegangen zu sein, daß die Kinder zunächst dem Staat und dann erst der Familie gehören; sie hat aber mit Unrecht diesen Satz auf das kirchlich-religiöse Gebiet ausgedehnt. Der Beschluß ist ferner von der nichtkatholischen Mehrheit der Unterrichts-Commission gegenüber der Einstimmigkeit der katholischen Mitglieder gefaßt worden, während doch in religiösen Dingen ein competentes Urtheil nur von denjenigen, die innerhalb der betreffenden Confession stehen, gefällt werden kann. Ich hoffe, daß die Majorität des Plenums besser urtheilen wird, besonders, da eine Zahl liberaler und nationalliberaler Blätter ihre Unzufriedenheit mit den in Rede stehenden Maßnahmen des Ministers ausgesprochen hat. Ich werde sehen, ob auf jener Seite des Hauses das Wort des Abg. Virchow, welches dieser beim Beginn des Culturkampfes sprach, eingelöst werden wird, nämlich, daß der Religionsunterricht Niemandem aufoctroyirt werden soll und bemerke dabei, daß es sich nicht um einen mit den Maigesetzen in Verbindung stehenden Act, sondern um einen selbstständigen Willensact des Ministers handelt. Die Commission hat sich darauf berufen, daß das Ober-Tribunal bereits gegen die Petenten entschieden habe; dies ist ein Irrthum, das Ober-Tribunal hat im Gegentheil den eigentlichen Rechtspunkt, auf den es ankommt, zu ihren Gunsten entschieden.

Freilich hat es gleichzeitig die Ansicht ausgesprochen, daß der Artikel 24 der Verfassungs-Urkunde, welcher die Leitung des Religions-Unterrichtes der Kirche beläßt, durch Artikel 112 suspendirt worden; indessen ist dies eine sehr streitige Sache und gerade der Cultusminister hat, bei der Berathung des Schulaufsichtsgesetzes, wiederholt erklärt, daß der Artikel 24 zwar formell suspendirt, aber actuelles und materielles Recht in Preußen sei. Im Herrenhause hat der Minister bei derselben Gelegenheit gesagt, daß die Leitung des Religions-Unterrichts in der Volksschule durch die Kirche geschehen solle, wenn auch unter staatlicher Aufsicht. Was hat nun der Cultusminister aus dem Artikel 24 gemacht? In seinem Erlaß vom Februar 1876 hat er erklärt, daß der Religions-Unterricht Sache des Staates sei und nur in seinem Auftrage gelehrt werde. Auf Grund hiervon sind 2468 Ortsgeistliche, gegen welche sich maigesetzliche Bedenken erhoben hatten, aus den Schulen ausgewiesen worden und die Uebrigen haben nur das Recht, dem Religions-Unterricht auf ihren Antrag beizuwohnen. Wenn es sich aber darum handelt, welche Bedeutung das Wort „Leitung“ im Artikel 24 hat, so ist dieselbe durch eine 25jährige notorische Praxis festgestellt worden. Ursprünglich hieß es, in der octroyirten Verfassung, daß die „Besorgung und Ueberwachung“ des Religions-Unterrichtes der Kirche unterstehe, und die Abänderung der Worte hat weder zu der Verdunkelung, noch Veränderung der Sache in der praktischen Ausführung Veranlassung gegeben. Diese Momente sind in dem Tribunals-Erkenntnisse nicht berücksichtigt worden. Indessen, wenn diese Auffassung die richtige und Artikel 24, wie der Minister mehrfach anerkannt hat, materielles Recht ist, dann hat der Minister bei seinen Maßregeln widergesetzlich gehandelt. Im Uebrigen hat das Tribunal ausdrücklich anerkannt, daß der Kirche eine gesetzliche Sicherung für die ihrem Bekenntniß entsprechende Ertheilung des Religions-Unterrichtes, durch Mitwirkung bei der Prüfung der Lehrer zustehe.

Aber der Cultusminister hat, ohne diese gesetzliche Hinzuziehung, Lehrer geprüft und ernannt, und er kann sich nicht damit entschuldigen, daß er in den Diöcesen, wo keine Bischöfe mehr sind, diese nicht bei der Prüfung heranziehen konnte und deshalb andere Geistliche berufen hat. Wenn diese keine bischöfliche Autorität haben, so kann es auf sie nicht ankommen. Auch in rein materieller Hinsicht hat der Cultusminister Unrecht. In einem religiös indifferenten Staat wie Preußen kann es nicht Sache des Staates sein, innere religiöse Einrichtungen zu beaufsichtigen, und der Cultusminister kann nicht verlangen, daß das, was er als Religion und Glaube ansieht, auch allgemein dafür gehalten wird. Auch gegen die Lehrer kann man Mißtrauen hegen in Zeiten, wo die Regierung sich in offenem Conflict mit der Kirche befindet, wo der Minister erklärt hat, daß er nicht wisse, wo sich eigentlich die römisch-katholische Kirche befinde und der katholische Religions-Unterricht vielfach als ein überwundener Standpunkt angesehen wird. Diese Angelegenheit muß auch auf jener Seite des Hauses ernst genommen werden, damit nicht der entnervende Geist des Zweifels schon in die jungen Seelen gelegt wird. Es handelt sich nicht blos um die Respectirung der Freiheit des katholischen Relionsunterrichts, sondern um hochpolitische Interessen, um den inneren Frieden in Preußen, der ohnehin durch die Maigesetzgebung arg gestört ist; es handelt sich darum, daß der Anfang dieses Friedens herbeigeführt werde durch die Erklärung des Hauses, es wolle nicht, daß der Cultusminister auf eigene Hand über die Maigesetze hinausgehe und daß über die Grenzen Preußens hinaus der Anfang der Einigkeit auf diesem Gebiete gemacht wird. (Beifall im Centrum, Widerspruch links.)

Abg. Dr. Gneist: Die vorliegenden Massenpetitionen betreffen bestimmte Beschwerdepunkte, sind durch sachliche Gründe motivirt und müssen daher sachlich geprüft werden. Die Antragsteller berufen sich auf die Rechte der katholischen Kirche aus dem westfälischen Frieden, ohne hinzuzufügen, daß aus demselben Frieden auch Nichtberechtigungen folgen. Nach dem westfälischen Frieden gab es in Deutschland nur katholische, lutherische oder reformirte Staaten. Im Münsterlande, in den geistlichen Kurfürstenthümern gab es keine lutherische Kirche oder Schule, sondern nur kirchlich rechtlose Lutheraner, die sogar zur Auswanderung gezwungen werden konnten. In Brandenburg und Pommern gab es keine katholische Kirche und Schule, sondern nur kirchlich rechtlose Katholiken. Die Unmöglichkeit eines solchen Zustandes wurde zuerst in den Landen unseres großen Kurfürsten empfunden. Ein wirklicher deutscher Staat kann nicht dieselbe Klasse seiner Unterthanen an einem Ort als allein berechtigt, an einem anderen Ort als rechtlos behandeln. Nach schwerem Ringen hat der preußische Staat jene rechtlosen Minoritäten überall zur Religionsfreiheit, zur gleichberechtigten Kirche erhoben. Es war dies nicht möglich ohne Ausdehnung der Oberaufsichtsrechte des Staates. Kommen die Gesetze mit dem „alten, heiligen, unabänderlichen Rechte der katholischen Kirche“ in Collision, so ist dies für jeden Staat unvermeidlich, weil man dem rechtlosen Theil niemals zu gleichem Rechte verhelfen kann, ohne das unumschränkte Recht des Bevorrechteten in bestimmten Punkten zu beschränken. In erhöhtem Maße gilt dies von der Lage unserer Volksschulen. Die rechtlosen Minoritäten in jedem deutschen Lande hatten selbstverständlich so wenig eine Schule, wie eine Kirche, sondern mußten sich privatim behelfen. Aber auch die herrschende Religionspartei hatte keine Volksschule. Auf dem platten Lande bestanden unter dem Namen der Schule nur einige schüchterne Leseversuche, die während des Winters in der Küsterstube gemacht wurden. Der niedere Clerus selbst bestand nur kümmerlich mit seinem Einkommen. Woher sollte das Personal und das Einkommen für einen Lehrer sich finden? Wer sollte die Eltern nöthigen, die Kinder zur Schule, statt zur Feldarbeit zu schicken?

Fünf Menschenalter hindurch hat diesen Zuständen gegenüber das Königthum kraft seiner Schutzpflicht für die Unmündigen treu gewaltet und unermüdlich den Kampf gegen die Selbstsucht und die Kurzsichtigkeit der großen arbeitenden Klasse geführt. Nur der Staat in der Erfüllung seiner heiligsten Pflichten konnte die Schulpflicht durchführen. Die Kirche war dazu außer Stande; denn sie kann nur ihre gehorsamen Mitglieder zwingen, nicht die ungehorsamen, gewissenlosen, noch weniger die Mitglieder anderer Bekenntnisse. Seit vier Generationen hat dann unser Staat die Gemeinden gezwungen, Schulhäuser zu bauen, Lehrer zu besolden, eine wirkliche Schule zu schaffen. Die Schulsocietäten des allgemeinen Landrechts, wie die älteren Schulreglements beruhen auf dem Gemeindeprincip, durch welches unsere Schulhäuser, unsere Lehrerstellen geschaffen sind. Unter 140 Millionen Mark Gemeindesteuern bilden die Schullasten heute den bei Weitem größten Posten, denen der Staat jetzt jährlich 18,000,000 Mark hinzufügt. Seit drei Menschenaltern hat der Staat jenes zusammenhängende System geschaffen, welches durch die Universität die gelehrte Schule, durch die gelehrte Schule das Seminar, durch das Seminar unsere 40,000 Volksschullehrer bildet, die Erfahrungen der Jugenderziehung zu einem Gemeingut der Lehrer macht und eine Schulordnung schafft, in welcher der Kirche, der Gemeinde, den Familienvätern ihr Antheil und ihr Recht gewährleistet werden muß. Diese Hergänge haben unsere öffentlichen Schulen zu Veranstaltungen des Staates gemacht, — nicht eine Erfindung des Allgemeinen Landrechts. Keine der Kirchen hätte dies schaffen können, weder den Schulzwang, noch das Gemeindeprincip, noch die Einheit des Unterrichts. Aber ein fester Antheil kam beiden Kirchen zu, nach ihrem historischen Recht aus der Zeit der Anfänge unseres Schulwesens, in denen es nur Kirchenschulen gab. Eben so zwingend für den Staat wirkten die Grundsätze der Erziehungslehre, die in jedem Jahrzehnt von Neuem den Grundsatz bestätigt, daß in der Erziehung der Jugend der religiöse und der wissenschaftliche Unterricht nicht zu trennen sind, ohne beide Seiten zu beschädigen. Darauf beruht die Vertheilung der Rechte in unserem Unterrichtssystem. Der preußische Staat hat sich jederzeit bemüht, dem katholischen Religionstheil nach gleichen Grundsätzen gerecht zu werden, wie dem evangelischen. Er erkennt keine öffentliche Unterrichtsanstalt an, ohne Zwang zu dem katholischen Religions-Unterricht für die katholischen Kinder. Er wählt danach die Lehrer.

Die katholischen Lehrer werden in besonderen, für sie bestimmten Seminaren ausgebildet. Die Zahl derselben entspricht genau der katholischen Bevölkerung. Der Staat versichert sich auf jedem ihm zugänglichen Wege, daß der katholische Lehrer für den Religionsunterricht gebildet und befähigt sei. Er versichert sich der Zustimmung der Bischofs zu den Religionslehrbüchern. Er berücksichtigt jede motivirte Beschwerde gegen die Lehrer, wie gegen die Lehrbücher. Er läßt unter seinen Augen den kleinen und den großen Katechismus alltäglich lehren. Er hat den neu formulirten vaticanischen Glaubenslehren, auch der Encyklika und dem Syllabus nie ein Hinderniß in den Weg gelegt. Er läßt auch der streitenden und verdammenden Kirche den breitesten Spielraum im Confirmandenunterricht, in Haus und Familie, in Kirche, Predigt und Seelsorge — und mit einiger Beschränkung des Weges zu Schule. Und sollte in einer so schwierigen Verwaltung ein Versehen geschehen, so findet die offenste Erörterung der Beschwerde auch in unseren Landtagen statt, von welcher der katholische Theil den ausgiebigsten Gebrauch zu machen niemals versäumt hat (Heiterkeit). Wir wollen zugestehen, daß diese Vertheilung der Rechte nicht einfach ist. Ich erinnere mich, daß an dieser Stelle die Sache ein mixtum compositum genannt worden ist. Allein auch die deutsche Nation ist ein solches. Jeder Kreis, jede größere Gemeinde ist ein solches. An zahllosen Stellen ist jede Straße, fast jedes Haus und zahllose Familien ein mixtum compositum, in welchem jeder Religionstheil seine gleichen kirchlichen Rechte und Grundrechte hartnäckig bis zum Wortlaut des Buchstabens geltend macht und vom Staate garantirt verlangt. Staaten, welche nur eine herrschende Kirche kennen, haben die Sache frei-

lich einfacher arrangirt. Die Petitionen verlangen, es soll kein Religionsunterricht und kein Aufsichtsrecht darüber in der Schule anders geübt werden, als im ausdrücklichen Auftrag des Bischofs, auf eine kirchliche Bestallung (missio canonica). Dieser Wunsch erscheint auf den ersten Anblick wohl erfüllbar und nicht unmäßig, obgleich, aufrichtig gesagt, seine Nothwendigkeit uns nicht ganz einleuchtet.

Seit Jahrhunderten haben Küster und Schullehrer den katholischen Katechismus gehandhabt ohne missio canonica, nach einer sehr viel weniger gewissenhaften Vorprüfung; und so geschieht es noch heute in allen fünf Erdtheilen. Kein Kirchengesetz hat etwas derartiges vorgeschrieben. Seit 30 Jahren bemühen sich unsere Kanonisten, einen Kanon, eine Decretale zu ermitteln, die eine missio canonica dafür vorschrieben, — bis jetzt vergeblich. Dieser Anspruch ist erst im 19. Jahrhundert aufgetaucht und zwar sporadisch, soviel bekannt nur in Deutschland und Oesterreich. Noch 1845 konnte das gelehrte Mitglied unserer katholischen Abtheilung im Ministerium, Geh. Rath Schmedding, offen aussprechen, die missio canonica sei „eine formell nagelneue Erfindung." Indessen wenn dies Zugeständniß einmal die Bedingung des Friedens ist, warum soll das Fähigkeitsattest für den Lehrer nicht in der Form der kirchlichen Bestallung ertheilt werden? Allein viele Dinge sehen harmlos aus, die es in der Wirklichkeit nicht sind. Die harmlose Form hat, näher betrachtet, doch ihre ernsten Bedenken. Der von der Kirche bestallte Lehrer ist eine ganz andere Person, als der vom Staate bestallte. Der vom Staat ernannte Lehrer wird auf Lebenszeit angestellt, mit bestimmten gesetzmäßigen Verpflichtungen und kann nur aus gesetzmäßigen Gründen entlassen und disciplinarisch bestraft werden. Der vom Bischof bestallte Lehrer ist auf den Wink entlaßbar, und ist zur absoluten Obedienz verpflichtet. Jede Berufung auf ein Recht, auf ein Gesetz, hat sofort ein Ende mit dem Widerruf des kirchlichen Auftrages. Er ist der absolute Diener des Bischofs und macht so den Bischof zum Herrn der Schule. Mehr als ein Zehntel aller Volksschulen haben überhaupt nur einen Lehrer, durch dessen Bestallung der Bischof sich einfach in den Besitz setzt. Aber auch bei der Minorität der Schulen, bei denen der vom Bischof bestellte Religionslehrer nur Einer von Mehreren ist, ist er der maßgebende Mit-Director, denn bei seinem Widerspruch ist der auf den Religionsunterricht angewiesene Schulplan nach drei Tagen unausführbar, die Schule steht still und Niemand kann sie wieder in Gang bringen, außer dem Bischof. Im gleichen Sinne wirkt der vom Bischof bestellte Aufsichtsbeamte, sowie der Geistliche, wo er selbst lehrt.

Die bischöfliche Bestallung macht eo ipso die Schule zur kirchlichen Schule. Es ist das nicht mehr ein Antheil am Schulregiment, sondern das Ganze, kein Condominium, sondern ein Dominium. (Widerspruch im Centrum.) Alles das ist nicht etwa eine willkürliche Consequenzmacherei, sondern ernste Wirklichkeit. Seit 30 Jahren ist die ganze Action der katholischen Bischöfe gegen die Schule nichts weiter als die Verfolgung dieser Consequenzen. In dem Augenblick, wo Artikel 15 der Verfassung die Kirche für selbstständig erklärte, wurde sofort behauptet, die mit katholischen Lehrern besetzte Schule sei ipso jure et facto katholische Kirchschule geworden. Der hochkirchliche evangelische Religionstheil behauptete natürlich dasselbe. Und die Abtheilungen des Cultusministeriums kamen überein, diese Ansprüche gelten zu lassen, aus Liebe zur Kirche und aus noch größerer Liebe zum Frieden. Die drei Abtheilungen des Ministeriums vereinbarten sich dahin, daß alle Volksschulen in Preußen entweder katholische oder lutherische oder reformirte seien. Die Geheimräthe ermittelten weiter, daß auch die Gymnasien, die Realschulen, selbst die Universitäten entweder katholische oder evangelische seien. Da solche Bezeichnungen und Begriffe in unserer Gesetzgebung nicht zu finden sind, so kamen die hochkirchlichen Parteien überein, den Namen „confessionelle" Schulen zu erfinden. Auf kürzestem Wege waren so die vom Staate geschaffenen Anstalten der Kirche zurückgegeben, freilich im Widerspruch mit den Landesgesetzen. Schon damals wurde dem Minister v. Mühler die Ungesetzlichkeit seiner Schulverwaltung nachgewiesen und aus Gründen, welche später das Obertribunal überall als richtig anerkannt hat, im Einzelnen dargelegt, daß seine confessionellen Schulen auf einer Kette frommer Selbsttäuschungen und Unterschiebungen beruhen, — ein moderner Pseudo-Isidor, dessen Fälschungen freilich leicht genug zu beweisen waren. (Heiterkeit.) Auch ist die schon damals gemachte Voraussage eingetreten.

Der Minister v. Mühler kam an eine Grenzlinie, an der er als Diener seines Königs und als Minister des Staates in Nachgiebigkeit gegen die hochkirchlichen Ansprüche nicht mehr weiter konnte. Und diese Grenzscheide war die anfangs so harmlos angesehene missio canonica, die bischöfliche Bestallung, auf welche diese Petitionen zurückkommen. Worauf beruhte aber jene Unmöglichkeit? Auf demselben Verhältniß, aus dem unser gesammtes Staatskirchenrecht hervorgegangen ist, auf der Wiederkehr der rechtlosen Minoritäten. Bestehen denn unsere Schulen mit katholischen Lehrern nur für Kinder katholischer Eltern? Wir haben nach Ausweis der heutigen Statistik 400 bis 500 Städte und ebensoviel tausend Landgemeinden, in welchen eine confessionelle Minderzahl von 30, 20 und weniger Familien lebt, für welche keine gesonderte Schule errichtet werden kann, welche also ihre Kinder zu einem Lehrer anderer Confession schicken müssen. Unmöglich darf nun aber doch der Staat protestantische und dissidentische Kinder durch seinen Schulzwang in bischöfliche Kirchschulen treiben, die durch kirchliche Bestallung und nach dem obersten Grundsatz des Kirchenregiments der Bekämpfung aller dissidentischen Irrlehren verwaltet werden. Ein Unterrichtsminister würde damit die schwerste Gewissens- und Verfassungsverletzung zugleich begehen. Unmöglich können ferner Hunderttausende von Protestanten und Dissidenten durch das Gemeindeprinzip gezwungen werden, solche bischöfliche Kirchschulen zu bauen und zu erhalten. Es wäre das eine so schwere Gewissensverletzung, daß eine Steuerverweigerung die unvermeidliche Folge wäre. Unmöglich kann doch der Staat alle anderen Rechte neben denen des katholischen Bischofs vernichten. Wo sollen protestantische Eltern eine Abhilfe finden für ihre gerechtesten Beschwerden bei einer unmittelbar vom Bischof dirigirten Schule? Wo sollen die Gemeinden, welche die Schulen zu erhalten haben, ihr Recht und Interesse gewahrt finden bei dem Bischof, zu dem sie in keiner rechtlichen Beziehung stehen? Wo soll überhaupt noch ein Recht bestehen gegen den Bischof, der nach göttlichem Recht handelt und weder ein Gericht, noch eine Staatsbehörde, noch einen Landtag als Beschwerde-Instanz anerkennt.

Solche Pläne kann eine hochkirchliche Partei im Ernst verfolgen, wo eine Kirche allein herrscht, nicht aber mit dem schneidigen Grundsatz der Parität, welchen nur Deutschland kennt. Wo bliebe bei uns auch nur der Schein einer Schulordnung, einer Einheit des Unterrichtssystems von der Schule zur Universität, wenn durch einen Schnitt von unten nach oben die deutsche Lehre und Wissenschaft durch eine katholische, lutherische, reformirte, dissidentische ersetzt wird? Unsere Hochkirchlichen verdammen jede gemischte Ehe. Sie wollen keine Verwandtschaft zwischen den Religionstheilen dulden bis ins hundertste Glied; sie verwerfen jede sittliche Gemeinschaft. Zerreißen sie auch jede geistige Gemeinschaft des Unterrichts und der Erziehung, welche die Gemüther zusammenführt und die Geister zu gemeinsamen höheren Bestrebungen vereint, so bleibt kein anderes Band übrig, als das Interesse in Handel und Wandel. Das ist das Ideal des christlichen Staats, auf das beide hochkirchliche Parteien in vermeintlicher Eintracht hinsteuern! Der preußische Staat kann nun einmal den Forderungen solcher Parteien nicht nachgeben, so lange er an die Lebensbedingungen seines Entstehens und Bestehens denkt. Mit der Wiederkehr der kirchlichen Bestallungen und der kirchlichen Schulen ist in Preußen das Unterrichtssystem aufgelöst von der Dorfschule bis zur Universität. Es bleibt kein Stein auf dem andern liegen, denn alle Glieder des Systems sind schichtweise verbunden und unlösbar. Sagen wir zur Entschuldigung solcher Parteibestrebungen, es liege das nun einmal im Wesen der Kirche, welche im Alleinbesitz des rechten Glaubens zu sein glaubt. Es mag das wahr sein. Aber welches sind die Mittel, mit welchen die Partei unter heutigen Verhältnissen dies Ziel in Preußen verfolgt? Will man unsern Gesammtbau umstürzen, so giebt es zwei Wege. Entweder man schlägt das Gewölbe von oben ein mit dem Ansturm gegen den Schulzwang als die Tyrannei der Tyranneien.

Diese Angriffsweise hat das Bedenken, daß im Lande der allgemeinen Militärpflicht die Tragweite auch vom gemeinen Manne einigermaßen verstanden wird. Oder man bohrt das System von unten an durch die missio canonica, deren Bedeutung von Wenigen verstanden wird, hinter welcher aber Stein für Stein das ganze Gebäude nachfällt. Der letztere Weg ist jetzt vorgezogen worden. Er mag weniger alarmirend erscheinen, allein um so schlimmer ist die Zumuthung, welche damit an die Unterrichtsverwaltung gestellt wird. Ein Unterrichtsminister, der aus dreißigjährigen Verhandlungen die unzweideutige Tendenz und Tragweite dieser Anträge kennt, soll heute das thun, was der Minister von Mühler als eine schwere Verletzung seiner Pflichten als Staatsdiener mit Recht verweigert hat. Um den Minister dahin zu treiben, beginnt noch einmal eine Massenagitation. Noch einmal werden Tausend Schulgemeinden und Hunderttausend Petenten aufgeboten, von denen Tausende vielleicht dieselbe Rolle spielen, welche die missio in den letzten 30 Jahren gespielt hat. Und nochmals wird diese Agitation eingeleitet durch ein Schreiben des heiligen Vaters, welches mit dem Bannfluch jeden Lehrer bedroht, welcher in den Staatsschulen Religionsunterricht ertheilt ohne bischöfliche Bestallung. Das sind nicht die Wege des Friedens, sondern die Wege der Gewalt. Zu solchen Verirrungen kommen die hochkirchlichen Parteien eben dadurch, daß sie immer nur von ihrem Recht, ihrer Kirche, ihrem Gewissen reden, ohne je daran zu denken, daß auch Andere ein Recht, eine Kirche, ein Gewissen haben, und daß diese Anderen ihre gleichberechtigten Mitbürger sind. Nur durch ein gewisses Maß von Selbstbeherrschung ist das Einlenken von solchen Bahnen zu finden, und unsere Hochkirchlichen protestantischer Seite haben sich in jüngster Zeit zu einiger Mäßigung entschlossen, nicht ohne einigen Erfolg. Wir hoffen, daß es nicht allzuschwer sein sollte, sich mit unserem Unterrichtswesen auszusöhnen, welches in gewissenhafter Wahrung der gleichen Rechte beider Kirchen doch mehr gethan hat, ein christliches und gesittetes Volk zu erziehen, als jedes andere. Unter den schweren socialen Verirrungen der Gegenwart ist die Mahnung gewiß berechtigt: es wäre besser, die segensreiche Arbeit unseres Volksunterrichts zu stärken und zu kräftigen, anstatt ihn auf Tod und Leben zu bekämpfen. (Lebhafter Beifall.)

Abg. v. Hammerstein: Mir und meinen Parteigenossen fällt es nicht ein, das jetzige Unterrichtssystem auf Tod und Leben zu bekämpfen, uns liegt nur daran, daß in dem zu erwartenden Unterrichtsgesetz den Bedürfnissen der Religionsgenossenschaften entsprechend Rechnung getragen werde. Die Anträge der Abgg. Windthorst und Reichensperger lehnen wir ab, weil wir anerkennen, daß der Cultusminister zum Erlaß der bekannten, den Religionsunterricht betreffenden Verfügungen formell berechtigt war. Wir lehnen ferner den Commissionsantrag ab, weil wir durch die Annahme desselben die Principien anerkennen würden, die in dem Bericht in Bezug auf das Recht des Staates über die Schule niedergelegt sind. Dagegen stimmen wir für die Grundsätze des Brüel'schen Antrages, den wir nur deshalb modificirt haben, weil wir meinen, daß es sich hier nicht speciell um die römisch-katholische Kirche, sondern um die Rechte aller Kirchen handelt. Das Recht der Kirche kann auf zwei Wegen gewahrt werden; einmal, indem man der Kirche einen maßgebenden Einfluß auf den Religionsunterricht im Allgemeinen einräumt, oder aber, indem man es den Eltern freistellt, eventuell ihre Kinder privaten Religionsunterricht besuchen zu lassen. Wir wünschen, der Staat möge wie früher, so auch in Zukunft der Kirche einen maßgebenden Einfluß auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in der Volksschule gewähren. Gleichzeitig wollen wir aussprechen, daß wir, falls der Staat diesen Einfluß verweigert, den facultativen Religionsunterricht dem obligatorischen vorziehen würden.

Regierungs-Commissar Geh.-Rath Stauder: Die vorliegende Frage ist eine eminent wichtige und schwierige und kann eine erschöpfende Lösung nur bei der Berathung des Unterrichtsgesetzes finden. Ich will nur die hervorstechendsten Gegensätze hervorheben. Die Frage hat einmal einen confessionell religiösen Inhalt und dem gegenüber steht die staatliche Ertheilung des Religionsunterrichts; wir haben eine verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit und dem gegenüber gesetzlichen Schulzwang; wir haben die verfassungsmäßig garantirte Leitung des Religionsunterrichts durch die Religionsgesellschaft und dem gegenüber die staatliche generelle Schulaufsicht. Diese scheinbar unlöslichen Dinge können nur gelöst werden, wenn alle maßgebenden Factoren durchdrungen sind von der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Religionsunterrichts für die Volksschule und wenn die unveräußerlichen Rechte des Staates an die Volksschule, andererseits aber auch die Rechte der Religionsgesellschaften auf die Reinheit und Vollständigkeit der in den Schulen vorgetragenen Religionslehre unumwunden anerkannt werden. Der Cultusminister hat versucht, eine Lösung dieser Frage in dem zu erwartenden Unterrichtsgesetz herbeizuführen. Und wenn ich auch nicht ermächtigt bin, diese Lösungsvorschläge Ihnen heute zu unterbreiten, so darf ich doch wenigstens negativ diejenigen Wege bezeichnen, die der Herr Minister für die richtigen nicht hält. Zwei radicale Lösungen der Frage weist der Minister entschieden ab: den Ausschluß des confessionellen Religions-Unterrichts aus der Volksschule und einen eventuellen Ersatz durch einen sogenannten ethischen allgemeinen Religionsunterricht, und dann die bedingungslose Ueberlassung des Religionsunterrichts innerhalb der Volksschule an die einzelnen Religionsgesellschaften. (Hört, (hört.)

Ich will diesen Standpunkt kurz motiviren. Die erste Lösung würde die Beseitigung desjenigen Lehrgegenstandes bedeuten, der der Mittelpunkt der Volksschule ist. Für den Theil des Volkes, der desselben am meisten bedarf, würde der Religions-Unterricht ganz wegfallen, für einen anderen Theil aber würde diese Lösung eine einseitige confessionelle Unterweisung in abgeschlossenen Religionsschulen herbeiführen, die ipso facto im Gegensatz zu den Staatsschulen stehen würden. Diese Lösung würde ferner den Gefühlen und Gewohnheiten des größten Theiles unseres Volkes widersprechen und ebenso unserer Verfassung, die einen confessionellen Unterricht voraussetzt. Auch können die traurigen Erfahrungen, die man mit diesem System in den Niederlanden gemacht, uns wahrlich nicht verlocken, diesen Weg zu betreten. Nun hat im vorigen Jahre der Abg. Windthorst (Bielefeld) vorgeschlagen, den confessionellen Religions-Unterricht durch einen allgemeinen ethischen Religions-Unterricht zu ersetzen; aber als alter Schulmeister kann ich versichern, daß dieser Unterricht, wenn überhaupt möglich, nothwendig unvollständig bleiben würde, weil er die Kinder nur unterweisen könnte über das, was sie zu thun und zu lassen, aber nicht über das, was sie zu glauben und zu hoffen haben. Dafür ist eine höhere, geoffenbarte Autorität nothwendig. Dann würde dieses System auch in schneidendem Widerspruch stehen zur Natur des Kindes, welche nicht abstracte Sätze, sondern concrete Thatsachen verlangt. Endlich aber würde bei einem solchen Unterricht der Subjectivität des Lehrers ein viel zu großer Spielraum gelassen. Ebenso undenkbar ist aber auch die zweite Art der Lösung; die bedingungslose Ueberlassung des Religions-Unterrichts an die Religionsgesellschaften. Dadurch würde ein Dualismus in unsere Volksschulen getragen, der ihren einheitlichen Bildungszweck zerstören müßte.

Außerdem beraubten wir dadurch den Lehrer des wichtigsten und autoritativsten Lehrgegenstands, durch den er auf die Herzens- und Gemüthsbildung des Kindes am besten einwirken kann. Würde beispielsweise der Lehrer nur einen Nebentheil des Religionsunterrichtes, z. B. die biblische Geschichte, übernehmen, so wäre dies schon eine Schädigung seines Einflusses. Die Erfahrungen der letzten 30 Jahre sprechen überdies zur Genüge gegen diesen Weg. Der Minister ist bei der Lösung der Frage davon ausgegangen, daß die Volksschule nach Verfassung und Gesetz Staatsanstalt sei, daß jeder Unterricht an derselben im Auftrage des Staates ertheilt werde, und daß den Religionsgesellschaften gemäß Art. 24 der Verfassung eine Bürgschaft betreffs des Religionsinhalts gegeben werden muß, indem man die Leitung des Religionsunterrichts so definirt, daß sie in der That eine Leitung ist. Dem gegenüber wird aber auch den Angehörigen der Religionsgesellschaften nach Art. 12 der Verfassung eine Bürgschaft dafür gegeben werden müssen, daß die Gewissensfreiheit eine Wahrheit sei und bleibe. Sollte bei ganz bestimmten concreten Fällen nachgewiesen werden, daß diese Bürgschaften nicht vorhanden zu sein scheinen, so würde der Minister kein Bedenken tragen, in diesen Fällen Remedur oder eventuell eine Dispensation eintreten zu lassen. (Hört.) Der Minister hält sich nach Lage der Gesetzgebung hierzu für ermächtigt. Was die für den katholischen Religionsunterricht getroffene bekannte Verfügung vom Februar 1876 betrifft, so ist derselben ein seltsames Geschick widerfahren. Beim Erlaß fand sie Anerkennung wegen ihrer Billigkeit und Maßhaltung, später wurde sie zu einem wahren Ungeheuer aufgebauscht. Ueber die Frage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit dieser Maßregel verliere ich heute kein Wort. Was der Abg. Reichensperger darüber heute vorgetragen, ist vom Herrn Unterrichtsminister so oft widerlegt worden, daß es der Mühe nicht lohnt, noch einmal darauf zurückzukommen. (Widerspruch im Centrum.)

Wenn aber die Regierung mit ihren Anordnungen auf dem Boden des Gesetzes und der Verfassung steht, so ist es eine seltsame Zumuthung der Petenten an den Minister, gegen seine Ueberzeugung, gegen die Beschlüsse des Hauses und gegen die Entscheidungen des Obertribunals den Forderungen der Minorität nachzugeben. Es handelt sich hier um keinen Culturkampf. Stellen Sie sich auf den Boden des Gesetzes und bringen Sie von da aus Ihre Beschwerden vor. Man wird sie dann gewissenhaft prüfen und wenn sie begründet, ihnen abhelfen. So lange Sie das nicht thun — und daran leiden alle Ihre Petitionen — muß ich annehmen, daß Gesetzesverletzungen oder Härten in der Ausführung nicht vorgekommen sind. Der Redner geht hierauf näher auf die einzelnen Punkte der Petition ein, deren Behauptungen er als unbegründet oder übertrieben nachzuweisen sucht. Bezüglich der missio canonica sei festzuhalten, daß dieselbe dem preußischen Staatsrecht gegenüber eine fundamentale Neuerung und erst 1846 gelegentlich der Berufung eines Lehrers an eine höhere Lehranstalt von der Regierung zum ersten Mal dem Erzbischof Geißel bewilligt worden sei. Die Geschichte dieser missio canonica biete überhaupt sehr traurige Seiten. Nachdem man staatlicherseits die Prüfung der Religionslehrer für nothwendig erklärt und nachdem man dafür gesorgt, daß an den Seminaren nur von bischöflich geprüften Lehrern Religionsunterricht ertheilt werde, sei das stete Vorschieben der missio canonica nur ein Formalismus. Was die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichts in den Volksschulen anlange, so sei den Beschwerden gegenüber zu constatiren, daß zur Zeit noch 2140 Geistliche Religionsunterricht in den Volksschulen ertheilten, und daß in 5976 Schulen schon vor dem Jahre 1873 mit Zustimmung der Bischöfe angestellte Lehrer mit dem Religionsunterricht betraut gewesen seien. Daß es sich nicht um eine Gewissenssache handle, beweise die Thatsache, daß in Krefeld die geistlichen Religionslehrer an den provisorischen Simultanschulen den Unterricht ruhig weiter ertheilten und ihr Amt erst dann mit einem Mal niederlegten, als die Simultanschulen zu definitiven gemacht wurden.

Die Leitung des Religionsunterrichts anlangend, so seien an 10,545 Schulen nur 1806 Geistliche von der Leitung ausgeschlossen; alle übrigen seien dazu noch berechtigt, aber sie machten in den meisten Fällen von dieser Berechtigung keine Anwendung. Sie müßten also den Unterricht der Lehrer doch nicht für so gefährlich erachten, da sie sonst von der Leitung Gebrauch machen würden. Wenn dann der Regierung vorgeworfen werde, sie errichte eine Art Glaubenstribunal, eine Staatsreligion, so sei zu bemerken, daß die Lehrer den Unterricht lediglich nach dem großen und kleinen Katechismus ertheilten und daß die Regierung nie daran gedacht habe, an den dort normirten Glaubenssätzen etwas zu ändern. Und nun — fährt Redner fort — Sie haben zwei bischöflich genehmigte katholische Religionsbücher, die dem Unterrichte zu Grunde gelegt werden, Sie haben 9337 Geistliche in der Leitung und Aufsicht, Sie haben den kirchlichen Religionsunterricht in unbeschränktem Maße, Sie haben den vollen Einfluß der Kirche auf die Kinder und Lehrer und die strenge katholische Disciplinargewalt. Wenn Sie angesichts solcher Bürgschaften immer noch von Staatsreligion sprechen, so ist das eine bewußte Uebertreibung. Letztere hat aber eine schlimme Seite. Es ist leicht, die Parole im Lande auszugeben: man möge sich von diesem Religionsunterricht fernhalten; aber die Folgen fallen hart auf das Volk zurück.

Die Regierung wird, die vorher von mir angedeuteten Dispensationen abgerechnet, an dem Princip des Schulzwanges und dem obligatorischen Charakter auch des Religionsunterrichts unbedingt festhalten. Sie thun wahrlich nicht wohl daran, unsere braven katholischen Lehrer wegen eines formellen Mangels in Bezug auf die missio canonica den Gemeinden gewissermaßen als „defecte" Lehrer hinzustellen. (Sehr war, links.) Bedenken Sie wohl, daß vielleicht in wenig Jahren der Moment gekommen sein wird, wo sie froh sein werden, überhaupt noch Religionslehrer zu haben. (Unruhe.) Durch Ihr Verfahren schädigen Sie die Autorität der Lehrer in der Schule, streuen Sie Zwietracht aus in den Gemeinden und entfremden den Lehrern die Herzen der Kinder. — Was nun die vorliegenden Anträge betrifft, so ist der des Abgeordneten Reichensperger für die Staatsregierung principiell unannehmbar, namentlich nach der Interpretation, die s. Z. das Haus dem Art. 24 der Verfassung gegeben hat. Ebenso unannehmbar sind aber auch die übrigen Anträge, weil sie den Eltern die schließliche Entscheidung über die zu verlangenden Bürgschaften überlassen und der Religionsschule Thür und Schloß öffnen, somit gegen Gesetz und Verfassung verstoßen. Ich kann Sie deshalb nur dringend bitten, bei dem Commissionsvorschlag stehen zu bleiben. Sie schaffen durch Ihr Votum ein bedeutendes Präjudiz für die Zukunft. Es handelt sich darum, ob unsere ruhmreiche preußische Volksschule wiederum zu einem bloßen Annexum der Kirche werden soll oder nicht. Der Pfarrer Schulte von Erwitte hat in einer Düsseldorfer Versammlung gesagt, daß die Erlangung des Religionsunterrichts für die Kirche die erste Etappe auf dem Wege sei, die Schule wieder ganz für die Kirche zu bekommen. (Sehr richtig! links.) Bewahren Sie durch Ihr Votum Preußens Jugend und Volk vor diesem Geschick. (Lebhaftes Bravo links. Zischen im Centrum.)

Cultusminister Falk: Ich habe den Worten meines Commissars nicht viel mehr hinzuzufügen; im Wesentlichen habe ich die heutigen Ausführungen des Abg. Reichensperger bereits in meiner Rede vom 27. Januar 1877 widerlegt. Neu war nur darin die Interpretation eines Obertribunalsurtels; es ist mir aber trotz aller Aufmerksamkeit nicht gelungen, zu fassen, wie der Abg. Reichensperger seine Behauptungen mit jenem Urtheil begründen kann. Ich bitte sämmtliche Anträge zu verwerfen: vom Antrage Reichensperger bin ich dessen ziemlich sicher. Dem Antrage Windthorst haben mein Commissar und der Abg. Gneist entscheidende Gründe entgegengestellt. Es ist das Wesen des preußischen Schulsystems, daß es den Unmündigen Schutz gewährt gegen die eigennützigen Absichten der Eltern oder Vormünder. Mit der Annahme des Antrages Windthorst würden Sie diesen Schutz völlig illusorisch machen. Der Abgeordnete von Hammerstein hat wohl mit seinem Antrage keinen Grund, aus einer Petition des Grafen Droste zu Vischering Veranlassung zur Verallgemeinerung dieser Angelegenheit zu nehmen, um so weniger, als er ja für seine künftigen Abstimmungen beim Unterrichts-Gesetze dieser Etappe nicht bedarf. In dem Antrage Brüel liegt der Ton auf dem Worte „normal". Nach dem Inhalte des Commissionsberichtes sind normale Verhältnisse gemäß der Institution von 1817 nur da, wo keine confessionellen Mißstände sind. Diese existiren aber jetzt in acht Diöcesen des preußischen Staates. Dort würden Sie nach dem Antrage Brüel es in den Willen der Eltern legen, ob die Kinder an dem Religionsunterrichte in der Volksschule Theil nehmen sollen. Das wird niemand zugeben, der die Bedeutung des Religionsunterrichts in der Volksschule kennt und denselben obligatorisch erhalten will. Ich bitte Sie, diese Dispensationsforderungen recht ernst zu nehmen; es droht hier unserer Volksschule ein schwerer Schaden.

In den Bevölkerungsschichten, welche die Massenpetitionen unterzeichnet haben, denkt man nicht so ideal von dem Werthe des Religionsunterrichtes; man wird dort diesen Dispensationsgrund wie jeden anderen benutzen, um die Kinder von der Schule zu befreien und zu eigennützigen Zwecken zu verwenden. Die Annahme dieser Anträge nützt aber auch nichts; sie sind keineswegs eine Basis für den confessionellen Frieden. Der Abg. Windthorst (Meppen) hat nach Zeitungsberichten in seiner Kölner Rede gesagt: „Die Dispensationswege nützen uns nichts. Man könnte für die Anträge mit Wahrscheinlichkeit einen Grund anführen: die verfassungsmäßig garantirte Gewissensfreiheit. Die Factoren der Gesetzgebung müssen aber doch darüber entscheiden, wo ein Gewissenszwang vorhanden ist. Ein Gewissenszwang ist doch nicht blos deshalb vorhanden, weil es etliche Leute behaupten. Ist aber da ein Gewissenszwang vorhanden, wo diejenigen katholischen Religionslehrer fortfungiren, die zu diesem Amte von einer Prüfungscommission befähigt erklärt wurden, der ein bischöflicher Specialcommissar angehörte? Kann ferner da von Gewissenszwang die Rede sein, wo Religionslehrer angestellt sind, deren Befähigung zu diesem Amte von den geistlichen Seminarlehrern constatirt ist, welche früher speciell von den Bischöfen zur Heranbildung der Volksschullehrer autorisirt und bestellt worden sind? Wenn jemals diese Garantien fehlen sollten, was bis jetzt nicht der Fall war, dann wird eine Dispensation eintreten können, wie dieselbe eingetreten ist bei Kindern römisch-katholischer Eltern von dem Religionsunterrichte altkatholischer Lehrer. Die allgemeine Dispensationsbefugniß weisen Sie aber ab, denn sie wäre ein Unheil der preußischen Schulen und des preußischen Staates. (Beifall.)

Abg. Virchow: Aus dieser Debatte sollte der Minister Veranlassung nehmen, das Unterrichtsgesetz möglichst bald vorzulegen. Wenn wir auch gewisse Klagen als berechtigt anerkennen, so können wir ihnen doch nicht abhelfen, weil wir das nöthige Gesetz nicht sofort geben können. Angesichts der gegenwärtigen Gesetzgebung müssen wir gegen alle Anträge stimmen. Hier ist der Mittelpunkt des Culturkampfs und auf diesem Punkte muß er beendigt werden. Wir wollen hierüber mit dem Centrum Compromisse schließen, in religiösen Dingen halten wir auch die uns unbegreiflichste Anschauung für berechtigt, aber diese Formel zur Einigung kann doch unmöglich gefunden werden in den Postulaten des Grafen Droste, welche das Centrum heute vertheidigt. Das hieße die vollständige Auslieferung der Schule an die Kirchen-Gewalt, die Hierarchie. Das ist der Culturkampf. Die hochkirchlichen Richtungen anderer Confessionen werden mit gleichen Forderungen kommen, was ja der Abg. Windthorst auch wünscht. Wir haben aber nicht tabula rasa, so daß wir das uns als das Beste Scheinende schaffen können. Artikel 12 der von uns beschworenen Verfassung macht den Religionsunterricht zu einem Lehrgegenstand der Volksschule. Deshalb können wir ihn auch nicht ohne weiteres herausbringen, obwohl ich die Fassung des Artikel 12 nicht für eine glückliche halte. Der religiöse Unterricht muß ein confessioneller sein; es wäre gegen den Geist und den Sinn dieser Verfassungsbestimmung, hier von einer Vernunftreligion zu sprechen. Ich kann aber nicht zugeben, daß es nöthig ist, den gesammten Schulunterricht auf diesen confessionellen Religionsunterricht zu basiren. Sonst müßte man consequent sagen, auch die Moral muß eine confessionelle sein.

Von diesem Gedanken ist allerdings die katholische Kirche ausgegangen, weil sie als eine Weltkirche alle Interessen des Lebens aus sich constituiren wollte. Das ist auch der Grund ihrer feindseligen Stellung gegen jede bürgerliche Rechtsordnung. Die evangelische Kirche würde sich in der gleichen Richtung entwickeln, wenn sie die Macht dazu hätte. Die Sicherung der kirchlichen Organisationen ist ein falscher Gedanke unserer Staatsmänner, in der letzten Consequenz destruiren sie damit den Staat, den sie zu stützen vermeinen. Wir haben nicht mehr die Bedürfnisse des 13. Jahrhunderts. Unsere demokratische Entwickelung steht im Widerspruch mit der Lehre einer specifisch confessionellen Ethik. Wir haben darüber debattirt, ob wir Ihnen nicht auch einen Toleranzantrag bringen sollen, der ja nach den Ausführungen des Ministers in Artikel 12 der Verfassung seine Berechtigung finden würde. Wir haben aber nur die Pflicht, gegen jeden Gewissenszwang zu schützen, sobald an einer Stelle solcher geltend gemacht wird. Die Garantien dafür können wir nicht darin finden, daß jene Kirche darüber zu entscheiden hat, ob der Lehrer angestellt oder entlassen werden soll, sondern in der Abhülfe berechtigter Beschwerden gegen einen Lehrer. Die Redner des Centrums haben uns aber Einzelfälle in dieser Beziehung nicht gebracht.

Eine solche Beschwerde würde begründet sein, wenn man römisch-katholische Kinder zum Religionsunterricht bei einem altkatholischen Lehrer zwingen würde oder umgekehrt. (Ruf aus dem Centrum: Das geschieht.) Jede solche begründete Beschwerde werde ich unterstützen. Mit den hier von Ihnen gestellten Anträgen werden Sie die Uebelstände, über welche Sie Beschwerde führen, nicht beseitigen. Sie wollen Ihr Recht. Wir werden uns aber erst darüber verständigen müssen, was Recht ist und in Zukunft Recht sein soll. Nach meiner Ueberzeugung müßte für diesen Fall eine unabhängige Instanz geschaffen werden, die an die Stelle der Person des Cultusministers tritt, ein Collegium, ein Oberschul- oder Unterrichtsrath, wie in anderen Staaten.

Der Minister selbst muß ja den Wunsch hegen, daß ihm ein so unangenehmes, zu vielen Verwickelungen führendes Onus abgenommen wird. Die Gemeinde muß das Recht haben, den Lehrer anzustellen, der den Religionsunterricht ertheilen soll, er muß aber alle, vom Staate geforderten Garantien erfüllen. Wenn man alle religiösen Meinungen dabei auf das Speciellste berücksichtigen wollte, so würde man mit diesen Haarspaltereien zu geradewegs gräulichen Consequenzen kommen. Wie war denn in unserer Jugend der Religionsunterricht? Es sind viele evangelische Kinder in katholischen Schulen und Gymnasien erzogen worden, und umgekehrt, ohne daß sie ihre religiöse Meinung aufgegeben haben. (Ruf im Centrum: Das zieht nicht!) Ja, das zieht nicht, weil es Ihnen gar nicht darum zu thun ist, den Frieden wiederherzustellen, sondern nur die Gewalt Ihrer Kirche zu stärken. Wenn Sie immer die Kirche und den Bischof in den Vordergrund stellen, dann kommen wir nicht zum Ziel. Wir wollen doch nicht in die Kinder schon die feinsten Nüancirungen der Religionsansichten hineinlegen und sie dadurch von einander reißen. Wenn ein bestimmter Fall, in dem die falsche Lehre nachgewiesen werden kann und ein Zwang der Kinder vorliegt, hier vorgebracht wird, dann wird Abhilfe geschaffen werden können; aber im Voraus können wir Ihnen nicht helfen. Das einzige Mittel wäre doch nur, daß man dem Bischofe das Recht zugestände, einen angestellten Lehrer ohne Weiteres zu amoviren. Einen andern Schutz hat ja der Staat seinen Beamten gegenüber auch nicht; aber diese Garantie kann er nicht einem andern abtreten, er muß sie für sich behalten. Beschweren Sie sich in jedem Falle, gehen Sie bis an den Minister (Heiterkeit); das ist eben unser bestehendes Recht. Ich wünschte aber, daß eine neue Gesetzgebung für diesen Fall eine Collegialentscheidung vorschreibt; meinetwegen könnte auch der Bischof in diesem Collegium sitzen.

Die Discussion wird geschlossen. Der Präsident schlägt vor, die vorliegenden Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen: 1) Reichensperger's, 2) Windthorst's, 3) Brüel's, 4) v. Hammerstein's Antrag und 5) den Commissionsantrag.

Abg. v. Schorlemer-Alst beantragt, über die Anträge 1 bis 3 namentlich abzustimmen (eine Procedur, die einen Zeitaufwand von mindestens 3 Stunden in Anspruch nehmen würde); zur Zeit der Mittheilung des Antrages ist es bereits 4 Uhr, daher große Unruhe im Hause.

Die Abgg. Lasker und v. Köller weisen darauf hin, daß nach der früheren Praxis der alle anderen Anträge ausschließende Antrag auf Tagesordnung zuerst zur Abstimmung kommen müsse.

Die Abgg. Windthorst (Meppen), Schröder (Lippstadt) Osterrath und Hänel sprechen sich für den Vorschlag des Präsidenten aus. Abg. v. Schorlemer-Alst bemerkt, daß man ohne die Anträge auf namentliche Abstimmung gar nicht auf ein solches Bedenken gegen die Reihenfolge der Abstimmungen gestoßen sein würde.

Abg. Lasker giebt dies zu; wenn aber mit den Mitteln der Geschäftsordnung ein Zwang gegen das Haus geübt werden solle, und das sei doch die Absicht (Sehr richtig!), so müsse er, da in der Geschäftsordnung nichts bestimmt sei, auf die frühere Praxis zurückkommen; er habe dies bisher nicht gethan, weil er nicht ohne Noth der Autorität des Präsidenten habe entgegentreten wollen. — Das Haus giebt indeß mit geringer Majorität, die erst durch Probe und Gegenprobe festgestellt wurde, der Ansicht des Präsidenten seine Zustimmung. Die Abstimmung selbst wird aber bis zur nächsten Sitzung vertagt; für die Vertagung stimmt auch das Centrum.

Schluß 4¾ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr. (Kleinere Eisenbahnvorlagen und Rest der heutigen Tagesordnung. — Petitionen.)

Berlin, 23. Januar. [Amtliches.] Dem Pächter des hannoverschen Klostergutes Himmelsthür, Sander, ist der Charakter als Königl. Ober-Amtmann beigelegt worden.

Angekommen: der General-Feldmarschall Herwarth von Bittenfeld von Bonn; der General der Infanterie von Kirchbach, commandirender General des V. Armee-Corps, von Posen; der General der Infanterie von Bose, commandirender General des XI. Armee-Corps, von Kassel.

Berlin, 23. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing heute Se. Königliche Hoheit den Prinzen Albrecht, Se. Hoheit den Prinzen Carl von Baden, sowie den Feldmarschall von Herwarth und die Generale der Infanterie von Kirchbach und von Bose. Hierauf nahm Se. Majestät militärische Meldungen entgegen und ließ Sich von dem Chef des Geheimen Civil-Cabinets Vortrag halten.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern im Augusta-Hospital anwesend.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] ist gestern Mittag 12¾ Uhr von Rom hier wieder eingetroffen. Höchstderselbe wurde am Anhalter Bahnhof von Ihrer Kaiserlichen und Königlichen Hoheit der Kronprinzessin, Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Charlotte und Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen Waldemar empfangen und begab Sich Nachmittags zu Ihren Majestäten.

[Ihre Kaiserliche und Königliche Hoheit die Kronprinzessin] wohnte gestern Abend 6 Uhr dem Vortrage des Dr. Marchest im Architektenhause bei. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 23. Jan. [Minister-Conseil. — Reichshaushalts-Etat. — Betriebsergebnisse deutscher Eisenbahnen im December 1877. — Aufhebung der „halben Feiertage". — Erledigung der Leuchtschiff-Angelegenheit zwischen Deutschland und Dänemark.] Heut hat im Conferenzzimmer des Abgeordnetenhauses eine Staats-Ministerial-Sitzung stattgefunden. Es dürfte sich in derselben um die Stellung der Regierung gegenüber den Beschlüssen des Herrenhauses in Bezug auf das sog. Sitzgesetz (die Sitze des Oberlandesgerichtes und der Landgerichte gehandelt haben. Dem Bundesrath ist jetzt der Gesammt-Haushalts-Etat überwiesen. Der Reichshaushalts-Etat ergiebt an Ausgaben 546,341,701 M.; die Einnahmen ergeben dagegen ein Minus von 109,521,758 M. Nach der vom Reichs-Eisenbahnamt veröffentlichten Uebersicht der Betriebs-Ergebnisse deutscher Eisenbahnen exclusive Baierns im December 1877 stellten sich auf den 88 Bahnen, welche vom 1. Januar 1876 bis Ende 1877 in Betrieb waren und unter einander verglichen werden können, die Einnahmen aus allen Verkehrs-Zweigen im December 1877 bei 44 Eisenbahnen höher und bei ebensoviel Bahnen niedriger als in demselben Monat 1876. Vergleicht man dagegen die Einnahmen der beiden Jahre im Ganzen, so ergiebt sich im Jahre 1877 bei 36 Bahnen eine Mehr- und bei 52 eine Minder-Einnahme. — Das „kirchliche Verordnungsblatt" bringt nunmehr den Erlaß des Evangel. Oberkirchenraths, betreffend die Aufhebung der sogenannten halben Feiertage; dieselben sollen in Zukunft auf Antrag des Gemeindekirchenraths unter Zustimmung des Oberkirchenraths nicht mehr gefeiert werden. In allen den Gemeinden, wo die Aufhebung bereits beantragt ist, spricht der Oberkirchenrath seine Zustimmung in demselben Erlaß aus. — Ein Telegramm der „Wes. Ztg." vom 22. Jan. berichtet, durch das Vorgehen Dänemarks bezüglich des Leuchtschiffes am Gjedser Riff, habe diese Angelegenheit einen politischen Charakter angenommen. Die Wahrheit ist, daß diese Angelegenheit zwischen der deutschen und dänischen Admiralität bereits erledigt wurde. Dänemark hat das Recht, Deutschland zur Auslegung eines Leuchtschiffes nicht bestritten, dagegen ist Deutschland einverstanden, daß nach Beendigung des Eisganges, also etwa am 9. Februar, die dänische Regierung die Auslegung des betreffenden Schiffes übernimmt. Deutschland wird zu den Kosten einen Beitrag liefern, der als Ausgabeposten bereits in den dem Reichstage vorzulegenden Marine-Etat aufgenommen worden.

München, 21. Jan. [Pfeufer. — Eisenbahngesetz.] Der Minister des Innern, von Pfeufer, ist seit einigen Tagen erkrankt und kann das Zimmer nicht verlassen. — Der Eisenbahngesetzentwurf wird dem Plenum nicht mehr vorgelegt werden, doch will der Ausschuß Vorbesprechungen über das Referat des Abgeordneten Crämer halten.

Provinzial-Zeitung.

—d. **Breslau**, 23. Jan. [Breslauer Gewerbe-Verein.] Die gestrige Versammlung eröffnete der stellvertretende Vorsitzende, Director Dr. Fiedler, mit der Mittheilung über die von uns bereits gemeldete Constituirung des Vorstandes. Nach Eintritt in die Tagesordnung bildete die projectirte schlesische Kunstgewerbe-Ausstellung den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Ueber Zeit, Ort, Programm der Ausstellung, sowie über die Bildung von Commissionen haben wir bereits berichtet. Der Ausstellung dürfen wir ein günstiges Prognostikon stellen. Dafür bürgen die Namen der Männer, welche sich an den Berathungen des vorbereitenden Comites betheiligt haben. Es sind dies die Herren: Staatsanwalt von Uechtritz, Baurath Lüdecke, Architekt Grosse, Architekt Brost, Director Dr. Luchs, Ingenieur Nippert, Hofgürtlermeister Hönsch, Fabrikbesitzer Meinecke, Fabrikbesitzer Glier, Apotheker Müller, Sattler-Obermeister Pracht, Stadtverordneten-Vorsteher Dr. Lewald, Prof. Dr. A. Schulze, Stadtrath Korn, Juwelier Frey, Landes-Syndikus Marcinowski, Gymnasiallehrer Dr. Beblo, Director B. Milch, Director Dr. Fiedler, Commercienrath Lode, Stadtrath Hipauf, Geh. Medicinalrath Professor Dr. Göppert, Kunsttischlermeister Buhl, Tapetenfabrikant Neddermann, Fabrikbes. Hauswald u. A. Die Bildung eines definitiven Comites ist bereits im Gange. Es haben ihren Eintritt in das Comite zugesagt die Herren: Oberbürgermeister Dr. von Forckenbeck, Fürst Hatzfeldt-Trachenberg, Kunsttischlermeister Buhl-Breslau, Graf Schaffgotsch-Warmbrunn, Rittmeister von Falkenhausen-Breslau, Herr C. Mende in Vertretung der Fabrik von Gevers und Schmidt-Schmiedeberg, Bolko Graf Hochberg-Rohnstock. Von mehreren Herren fehlen noch die Erklärungen. Hierauf folgte die Berathung des bereits mitgetheilten Programms der Ausstellung. Dasselbe wurde in der vorliegenden Fassung angenommen. Bezüglich der Dauer der Ausstellung wurde ein Antrag des Kunsttischlermeisters Kimbel als Vertreter des „Ortsvereins der arbeitgebenden Tischler" und der Tischler-Innung angenommen, der dahin geht, die Ausstellung auf mindestens sechs Wochen auszudehnen unter der Voraussetzung, daß die Ausstellungslocalitäten in der alten Börse auf längere Zeit gewährt werden. Außerdem wurde der Vorstand beauftragt, dem Ausstellungs-Comite, welchem die Entscheidung darüber zusteht, ob ein Gegenstand zur Ausstellung geeignet ist, die Herren: Architekt Barchewitz, Baumeister C. Schmidt, Architekt Heintze und Architekt Leyenthal, zur Cooptation zu empfehlen. Auch sollen auf Antrag des Herrn Kimbel die verschiedenen hiesigen Innungen aufgefordert werden, die Ausstellung nach Kräften zu unterstützen. Ein Antrag des Vorstandes auf Bewilligung der erforderlichen Geldmittel für die Ausstellung aus dem Vermögen des Vereins wurde mit Einstimmigkeit angenommen. Hierauf hielt Fabrikbes. Algöver einen Vortrag über die ihm patentirten Maschinen-Holzröhren zu Flüssigkeitsleitungen. Redner begründet die Benennung „Maschinen-Holzröhren" dadurch, daß die einzelnen Theile derselben durch Specialmaschinen fix und fertig hergestellt werden. Redner bezeichnet als Vorzüge dieser Röhren im Vergleich zu anderen zunächst die Eigenschaft, daß das durch dieselben geleitete Wasser rostfrei und völlig rein, wie es hinein geleitet worden, zum Wirthschafts- und Speisebedarf wieder abgegeben wird. Zweitens stellen sich diese Röhren in allen Dimensionen billiger und dauerhafter, als alle Röhren aus Blei, Kupfer, Guß- und Schmiedeeisen, sowie aus Thon ꝛc. Aus diesen Gründen empfehlen sich diese Röhren ganz besonders zur Herstellung von Zweigleitungen bei Canalisations-Anlagen. Redner tadelt hierbei die mangelhafte Herstellung der Zweigcanäle bei unserer Canalisation. Die nur 1 Meter langen Thonröhrenstücke der Zweigcanäle seien mit Lehm- und Lette zu lose verklebt. Die Folge davon werde sein eine schädliche Verunreinigung unseres Untergrundes. Bezüglich der Herstellungsweise der Maschinen-Holzröhren verweist Redner auf einen diesbezüglichen Aufsatz in der letzten Nummer des „Breslauer Gewerbeblattes." Die hierauf vorgenommene Druckprobe mit solchen Holzröhren ergab eine Widerstandsfähigkeit auf 12 und weiter bis auf 20 Atmosphären. Dies Experiment, sowie die zur Prüfung vorgelegten Proben erregten das lebhafte Interesse aller Anwesenden. Der Vorsitzende sprach dem Redner den Dank der Versammlung aus. — Zum Schluß zeigte Herr Dr. Beblo farbige Photographien und zwei Bilder der Albertotypie vor.

A. F. **Breslau**, 23. Jan. [Handwerker-Verein.] Der jüngste Vereinsabend brachte den angekündigten Vortrag des Herrn Dr. P. Julusburger: „Ueber Temperamente". Die allgemein verständliche Darstellung erwarb sich den ungetheilten Beifall der Zuhörer, dem der Tagesvorsitzende in einigen Worten Ausdruck lieh. — Nachdem Herr Dr. Juliusburger noch einige dem Fragekasten entnommenen Fragen bereitwilligst erledigt und das Programm der Holteifeier mitgetheilt worden war, gelangte schließlich ein Schreiben des hiesigen Frauenbildungs-Vereins zur Verlesung, worin derselbe die Eröffnung einer Fortbildungsschule für Mädchen, welche der Schule entwachsen sind, anzeigt und zur Theilnahme an den vorläufigen Unterrichtscursen im Rechnen, Schönschreiben und in der deutschen Sprache unter Mittheilung der Bedingungen auffordert.

B. **Breslau**, 23. Jan. [Breslauer Credit-Verein, eingetragene Genossenschaft.] Die für gestern Abend nach dem Saale zum „gelben Löwen" (Oderstraße Nr. 23) berufene „ordentliche Generalversammlung" war von ca. 60 Mitgliedern besucht. Der Director des Vereins, Herr Färbermeister Sowade, eröffnete die Versammlung um 8 Uhr mit Verlesung der Tagesordnung. Der Buchhalter Herr Huhn gab den Jahres- und Rechenschaftsbericht. Letzterer ist schon auszugsweise veröffentlicht, wir erwähnen deshalb nur aus dem Jahresbericht, daß der Verein 675 Vorschüsse gewährte, von denen der kleinste 9 M., der größte 1200 M. betrug. Die General-Versammlung ertheilt einstimmig die beantragte Decharge. Zur Gewinnvertheilung übergehend, wird die Dividende in Höhe von 6 pCt. beschlossen. Dieselbe gelangt im Monat Februar zur Auszahlung. Den Zinsfuß setzt die General-Versammlung, gleichwie im Vorjahr, auf 8 pCt. für neue Vorschüsse, 10 pCt. für Prolongationen fest. Director Sowade und Stellvertreter Hartmann verzichten auf Entschädigung für ihre Mühewaltung. Die Versammlung dankt ihnen für ihre Thätigkeit durch Erheben von den Plätzen. Herr Hartmann lehnt eine Wiederwahl wegen Kränklichkeit ab, an seiner Stelle wird Herr Particulier Grosche neu in den Vorstand berufen, Herr Kassirer Hübscher aber einstimmig wiedergewählt. Die Ergänzungswahlen des Ausschusses machen zum Theil engere Wahlen nothwendig. Neu- resp. wiedergewählt werden die Herren: Schneidermeister Kinzel, Schmiedemeister Lache, Glasermeister Albrecht, Hutmachermeister Kolbe, Holzhdlr. Peter, Goldarbeiter Thomas und Kaufm. Louis Cohn.

R. **Liegnitz**, 23. Jan. [Graue Schwestern.] Nach dem Jahresbericht der Grauen Schwestern über ihr Wirken im abgelaufenen Kalenderjahre sind von denselben 257 Kranke verpflegt worden; davon waren 109 der katholischen, 133 der evangelischen und 15 der jüdischen Religion angehörig. Von diesen sind 141 genesen, 75 gestorben, 12 erleichtert entlassen, 6 ins Krankenhaus gebracht, 2 als unheilbar entlassen und 21 ins laufende Jahr zur Pflege übernommen. Ferner sind von dem Orden 4860 Portionen Suppe und Essen an Arme und Kranke vertheilt worden.

m. **Rosdzin**, 22. Jan. [Verschiedenes.] Wie bereits in Nr. 15 dieser Zeitung unsern Lesern mitgetheilt, sollte am 1. April c. eine jüdische Privatschule hierselbst ins Leben treten. Heute jedoch können wir mittheilen, daß das Unternehmen zu Wasser geworden, weil die Regierung zu Oppeln die Genehmigung laut allgemeinen Bestimmungen des Cultusministers vom 15. October 1872, betreffend das Volksschulwesen: „Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben", verweigert hat. — Am Sonnabend fand im Markusfield'schen Saale die zweite theatralische Abendunterhaltung der Schoppinitzer Liedertafel statt. Vor einem recht zahlreich versammelten Auditorium gelangten zur Aufführung: Fest-Ouverture von Weber. Hierauf folgte der einactige Schwank: Garibaldi, von S. Rosen, welchem sich ein komisches Duett von Genée: „Der Raucher und der Schnupfer" anschloß. Als letzte Piece gelangte zur Darstellung: Sachsen in Preußen, Genrebild mit Gesang und Tanz.

m. **Rosdzin**, 23. Jan. [Lehrer-Nebenconferenz. — Unglücksfall.] Gestern fand unter Vorsitz des Rector Herrn Nitschke in der hiesigen Vereinsschule die erste diesjährige Lehrer-Nebenconferenz statt. Der Conferenzbezirk ist durch das Hinzutreten der Collegen aus Klein-Dombrowka, Zawodzie und Susanna-Grube vergrößert und zählt 24 Lehrer und zwei Lehrerinnen. Nachdem von zwei Verfügungen der Regierung Kenntniß genommen, wurden die Arbeiten für das laufende Jahr vertheilt und Zeit wie auch Ort für die kommenden vier Versammlungen bestimmt. — Heute Nacht fand der Maschinenwärter und Bademeister Pesak aus Burowietz auf der Morgenstern-Grube dadurch seinen Tod, daß er vom Rade der Wasserhaltungsmaschine ergriffen und auf kleine Stücke zerrissen wurde.

♉ **Gleiwitz**, 22. Jan. [Tages-Chronik.] Die freiwillige Feuerwehr, welche sich vor einiger Zeit reorganisirt, hat an Mitgliedern bedeutend zugenommen. Dieselbe veranstaltete Sonnabend, den 21. d. M., im Saale des Gasthofes „Zum goldenen Adler" einen solennen Ball, an welchem sich die Mitglieder recht zahlreich betheiligten und welcher in fröhlichster Stimmung verlief. — Nachdem auch die innere höchst geschmackvolle Ausstattung des hier auf der Bahnhofstraße neu erbauten Logengebäudes fertig gestellt worden war, fand Sonntag seitens der Loge „Zur siegenden Wahrheit" die Einweihung der Räumlichkeiten unter entsprechenden Festlichkeiten statt. Es waren zu diesem Zwecke über 100 auswärtige Mitglieder hier eingetroffen. — Heute Nacht ist plötzliches Thauwetter eingetreten; es regnet fortwährend in Strömen, so daß durch diesen, sowie durch die schmelzenden Schneemassen baldiges Hochwasser zu befürchten ist.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Versailles, 23. Januar. Sitzung des Senats. Der Präsident, Herzog von Audiffret-Pasquier, verlas einen Brief des Präsidenten des italienischen Senats, in welchem dieser dem französischen Senat seinen Dank ausspricht für die für den König Victor Emanuel ausgesprochenen Sympathien. Darauf schritt man zur Wahl eines ständigen Senators. Lefranc von der Linken erhielt 129, Herzog Decazes 128, General Ducrot 7 Stimmen. Die übrigen Stimmen zersplitterten sich, so daß Niemand die erforderliche Majorität von 137 Stimmen erhielt. Morgen findet daher eine abermalige Wahl statt.

London, 23. Jan. Gestern fand abermals ein Ministerrath statt, am Montag hatte der russische Botschafter, Graf Schuwaloff, mit Lord Derby eine Conferenz. — Der Afrikareisende Stanley ist hier eingetroffen.

Madrid, 23. Jan. Die Vermählung des Königs Alfons mit der Prinzessin Mercedes hat heute in Gegenwart von vielen Repräsentanten der parlamentarischen Körperschaften und unter zahlreicher Theilnahme der Aristokratie und des diplomatischen Corps stattgefunden.

Petersburg, 22. Jan. Ein officielles Telegramm aus Kazanlik vom 19. d. M. bringt folgende Details über die Kämpfe am 16. und 17. d.: Die am 15. d. nach Dermendere zurückgeworfenen türkischen Truppen bestanden aus 35 Tabors unter Fuad Pascha, davon hatte Fuad Pascha 24 Tabors aus Schumla herangezogen. General Gurko befahl dem Grafen Schuwaloff, am 16. d. Dermendere mit seiner Colonne und den Colonnen unter Schilder und Weljaminoff anzugreifen und gegen die rechte türkische Flanke vorzugehen. Gleichzeitig wurde General Dandeville beordert, mit der 3. Garde-Infanterie-Division und einer Brigade, zusammengesetzt aus dem Jekaterinoslawschen und dem Astrachan'schen Dragoner-Regimente unter General Kraßnoff und einigen Sotnien der Kosaken-Brigade des Generals Kurnakoff gegen Stanimaki vorzudringen, die Maritza bei Jenimahale zu überschreiten und die Rückzugslinie der Türken zu bedrohen. Graf Schuwaloff schob seine linke Flanke von Madikioi und Airanli vor und nahm in der Nacht vor den Bergen Aufstellung, die rechte Flanke gegenüber Dermendere, die linke gegenüber Markowo. Die rechte Flanke führte den ganzen Tag einen demonstrativen Kampf bei Dermendere und hielt auf diese Weise dort einen bedeutenden Theil der türkischen Streitkräfte zurück. Inzwischen marschirten die übrigen türkischen Truppen über Markowo, Bellastina, Karagatsch, Stanimaki, stießen jedoch auf dem Marsche auf die Colonne Dandeville's. Dieser Colonne fiel der Haupttheil des Kampfes am 16. d. zu. General Kraßnoff, welcher die aus der combinirten Dragoner-Brigade bestehende Vorhut befehligte, fand die Maritza-Brücke zerstört und ließ die Infanterie deshalb auf Booten, Flößen und auch zu Pferde den Fluß überschreiten. Bei Karagatsch angekommen, bemerkte er die in der Nähe vorübermarschirende türkische Colonne, griff dieselbe sofort mit dem Bajonnet an, warf die Türken ins Gebirge zurück und erbeutete 18 Geschütze. Nachdem die Türken hierauf Verstärkungen erhalten hatten, ergriffen sie die Offensive und begannen, unseres Feuers ungeachtet, ein Handgemenge, in der Absicht, ihre Artillerie wieder zu gewinnen. Sie wurden jedoch abermals zurückgeworfen und zogen sich in das Gebirge zurück. Später machten sie, nachdem neue Verstärkungen eingetroffen waren, abermals einen Bajonnetangriff, wurden aber schließlich, trotz ihrer verzweifelten Tapferkeit, abermals in das Gebirge gedrängt. Ein Pascha wollte, obwohl er vollständig umzingelt war, sich nicht ergeben, sondern tödtete oder verwundete im Ganzen 15 Mann, bis er selbst erstochen niederfiel. In der Nacht concentrirten sich die Türken bei Bellastina, die Russen bivouakirten auf ihren Positionen. Die ganze Colonne des Generals Dandeville stieß zum Vortrab des Generals Kraßnoff. Am 17. d. Mts. rockirte General Schuwaloff und vereinigte seine Truppen mit der rechten Flanke des Generals Dandeville. Gleichzeitig wurde vor der Front ein Geschützkampf geführt und ein Geplänkel unterhalten. Die Türken ergriffen zweimal die Offensive gegen die Truppen des Generals Dandeville, einmal gegen die Leibgrenadiere, wurden jedoch zurückgeworfen. Endlich ging Graf Schuwaloff zum Angriff über, wobei die gegen die feindliche Front operirende Division Dandeville's Bellastina nahm und dort 11 Geschütze erbeutete. Die Truppen des Generals Schuwaloff nahmen 17 Geschütze. Der Sieg war ein vollständiger. Der Feind floh in Unordnung in das Gebirge hinter Enikioi Laskowo. Bei Eintritt der Nacht wurde die Verfolgung des Feindes eingestellt, jedoch am 18. d. M., Morgens, wie bereits gemeldet, wieder aufgenommen.

Petersburg, 23. Januar. Vom Großfürsten Nicolaus ist aus Kasanlik vom 22. d. M. folgendes Telegramm eingegangen: General Strukoff hat Adrianopel am 20. d. ohne Kampf besetzt. Die Einwohner, welche eine Plünderung durch die massenweise in Adrianopel eingedrungenen Tscherkessen und Baschibozuks befürchtet hatten, nahmen unsere Truppen mit Enthusiasmus auf. Die türkischen Behörden hatten die Stadt verlassen. General Strukoff hat eine provisorische Verwaltung eingesetzt, welche aus Mitgliedern der verschiedenen Nationalitäten besteht. Die 30. Division soll heute in Adrianopel sein. Ich verlasse Kasanlik am 24. d. und hoffe am 27. d. in Adrianopel einzutreffen.

Athen, 23. Jan. Das neue Cabinet ist constituirt: Comunduros Präsidium und Inneres, Theodore Delyanny Auswärtiges und Cultus, Bumbullis Marine, Papamichalopulo Finanzen und Justiz, Solteros Petmezas Krieg.

Newyork, 23. Jan. Der Dampfer „Helvetia" von der National-Dampfschiffscompagnie (C. Messing'sche Linie) und der Dampfer des norddeutschen Lloyd „Mosel" sind hier eingetroffen.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

Pest, 22. Januar. Der Eisgang der Donau nimmt eine beunruhigende Ausdehnung an. Von 2—4 Uhr Mittag stieg die Donau um 5 Schuh. Es fällt strömender Regen. Eine Ueberschwemmung steht zu befürchten.

Konstantinopel, 22. Januar. Suleiman Pascha ist heute mit 20,000 Mann aus Philipopel im Hafen von Kavala eingetroffen. Die hauptstädtischen Moscheen sind zu Quartieren der hierherströmenden Flüchtlinge eingerichtet worden. Der Vormarsch des russischen Streifcorps auf Gallipoli wird bestätigt.

Berliner Börse vom 23. Januar 1878.

Fonds- und Gold-Course.

Deutsche Reichs-Anl.	4	95,00 bz
Consolidirte Anleihe.	4½	104,40 bzB
do. do. 1876	4	95,30 bz
Staats-Anleihe	4	95,10 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,50 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	136,50 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbriefe. Berliner	4½	101,10 bz
Pommersche	3½	83,10 bz
do.	4	94,75 bz
do.	4½	101,70 G
do. Lndsch. Crd.	4½	— —
Posensche neue	4	94,40 bz
Schlesische	3½	85,25 G
Lndschaftl. Central	4	95 bz
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	95,40 bz
Pommersche	4	95,40 B
Posensche	4	95,40 bz
Preussische	4	95,30 bz
Westfäl. u. Rhein.	4	97,25 B
Sächsische	4	96,25 bz
Schlesische	4	96,00 G
Badische Präm.-Anl.	4	120,50 etbzB
Baierische 4% Anleihe	4	121,70 etbzB
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,70 bzB
Sächs. Rente von 1876	3	72,25 B

Kurh. 40 Thaler-Loose 239,90 bz
Badische 35 Fl.-Loose 137 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83,80 bz
Oldenburger Loose 136,50 bz

Ducaten 9,59 bz	Dollars 4,183 G
Sover. 20,34 G	Oest. Bkn. 170,55 bz
Napoleon 16,20 bz	do. Silbergd. — —
Imperials 16,65 G	Russ. Bkn. 212,50 bz

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Ob.	5	105,60 bz
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	95,75 bzG
do. do.	5	101,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,50 bzG
do. do. do.	5	100,50 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,10 G
Unkünd. do. (1872)	5	100,75 bz
do. rückzb. à 110	5	106,75 bz
do. do. do.	4½	98,10 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B.	5	— —
do. III. Em. do.	5	101,50 G
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100,10 bz
Hyp.-Anth. Nord-G. C-B	5	97,00 bzG
do. do. Pfandbr.	5	97,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	98,50 bzG
do. do. II. Em.	5	93,40 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	108,25 bz
do. do. II. Em.	5	106,10 bzG
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	100 bzG
do. 4½ do. do. m. 110	4½	92,50 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	104,50 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	— —
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,60 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	99 bzG
do. do.	4½	93,25 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
do. do. 4½%	4½	97,90 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silber-R. (1./1. 1./7.	4⅕	56,80 bzG
do. 1./4. 1./10.)		56,80 bzG
do. Goldrente	4	63,70 etbz
do. Papierrente	4⅕	54,25 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	— —
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	106,80 bz
do. Credit-Loose	fr.	295,00 bzB
do. 64er Loose	fr.	252,25 etbzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	152,90 bz
do. do. 1866	5	152,70 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	73,90 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfb.	5	78 bz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	77,60 bz
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	65,60 bz
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	56,80 bzG
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,50 etbzG
do. do. 1885	6	98,90 G
do. 5% Anleihe	5	101,90 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	73,40 B
Ital. Tabak-Oblig.	6	102,75 B
Raab-Grazer 100 Thlr. L	4	69,20 bzG
Rumänische Anleihe.	8	— —
Türkische Anleihe.	5	9,50 B
Ung. 5% St.-Eisnb.-Anl.	5	70,90 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 37,90 bz
Türken-Loose 24 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märk. Serie II.	4½	100 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	85,00 bz
do. do. VI.	4½	99,75 bz
do. Hess. Nordbahn.	5	103,00 G
Berlin-Görlitz	5	101 B
do.	4½	—, C. 71,50 G
Breslau-Freib. Lit DEF.	4½	97 G
do. Lit. G	4½	— —
do. do. H.	4½	92 bz
do. do. JK.	4½	92 bz
do. von 1876	5	100 90 B
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	92,25 G
do. .. Lit. B.	4½	99,50 bzG
do. .... IV.	4	94,10 bz
do. .... V.	4	92,25 B
Halle-Sorau-Guben	4½	101,40 bzB
Hannover-Altenbeken.	4½	95,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	96,75 bz
do. do. II. Ser.	4	94,25 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,30 bz
do. do. III. Ser.	4	95,00 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	92,40 bzG
do. D.	4	92,40 bzG
do. E.	3½	85 G
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,25 bz
do. H.	4½	101,20 bz
do. von 1869.	5	103,25 bzG
do. von 1873.	4	90,80 bzG
do. von 1874.	4½	— —
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,30 bzG
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	77,50 G
Ostpreuss. Südbahn	5	100,25 bz
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
do. do.	4½	99 bz
Schlesw. Eisenbahn	4½	99,50 G
Chemnitz-Komotau	5	— —
Dux-Bodenbach.	5	54,50 bzG
do. II. Emission	5	44,50 bzG
Prag-Dux.	fr.	19,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	85,50 G
do. do. neue	5	84,40 bzG
Kaschau-Oderberg	5	61,30 bz
Ung. Nordostbahn	5	56,10 bzG
Ung. Ostbahn.	5	54,10 bz
Lemberg-Czernowitz.	5	65,50 bzG
do. do. II	5	64,75 bz
do. do. III.	5	60,30 bzG
Mährische Grenzbahn.	5	51,80 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	12,70 G
do. II.	fr.	10,25 G
Kronpr. Rudolf-Bahn	5	64,40 G
Oesterr.-Französische	3	327,50 G
do. do. II.	3	312 50 G
do. südl. Staatsbahn.	3	238,40 bzG
do. neue	3	238,40 bzB
do. Obligationen	5	79,50 G
Rumän. Eisenb.-Oblig.	6	71,40 bz
Warschau-Wien II.	5	94,60 bz
do. III.	5	91,25 bz
do. IV.	5	82,00 bzB
do. V.	5	74,50 bz

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	168,20 bz
do. do.	2 M.	3	167,50 bz
London 1 Lstr.	3 M.	3	20,27 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	2	81,60 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6	212,00 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6	212,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	170,35 bz
do. do.	2 M.	4½	169,35 bz

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1876	1877	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	18,20 bzG
Berg.-Märkische.	3¾	—	4	69,40 bz
Berlin-Anhalt	6	—	4	82,75 bz
Berlin-Dresden	0	—	4	9,50 bz
Berlin-Görlitz	0	—	4	13,25 G
Berlin-Hamburg.	11	—	4	169,50 bz
Berl.-Potsd-Magdb	3½	—	4	74,25 bzB
Berlin-Stettin	8 9/10	—	4	103,00 bz
Böhm. Westbahn.	5	—	5	74,75 bz
Breslau-Freib.	5	—	4	60,00 bzB
Cöln-Minden	5¼	—	4	84,60 bz
Dux-Bodenbach. B.	0	—	4	16,50 B
Gal. Carl-Ludw.-B.	7	—	4	104,00 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	13,80 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	4	11,75 bz
Kaschau-Oderberg	4	—	5	44,25 bzB
Kronpr. Rudolfb.	5	—	5	50,00 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	177,75 bzG
Märk.-Posener	0	—	4	16,60 bzG
Magdeb.-Halberst.	8	—	4	102,80 bzG
Mainz-Ludwigsh.	5	—	5	77,90 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	96,50 B
Oberschl. A. C. D. E.	9⅔	—	3½	118,40 bz
do. neue (50% Einz.)	—	—	5	— —
do. B.	9⅔	—	3½	112,80 bzB
Oesterr.-Fr. St.-B.	5⅖	—	4	432½-1-5 bz
Oest. Nordwestb.	5	—	5	185,75 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	0	—	4	132-33½ bz
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	32,50 etbzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	4	92,25 bz
Reichenberg-Pard.	4½	—	4½	37,75 bzB
Rheinische	7½		4	102,30 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	—	4	92,25 bzG
Rhein-Nahe-Bahn.	0	—	4	8,40 bzG
Rumän. Eisenbahn	0	—	4	24,90 bz
Schweiz Westbahn	⅗	—	4	16,50 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,00 B
Thüringer Lit. A.	9¼	—	4	114,00 bzB
Warschau-Wien.	6⅔	—	4	154,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	0	—	5	26,50 bzG
Breslau-Warschau	0	—	5	21,00 G
Halle-Sorau-Gub.	0	—	5	34,50 bzG
Hannover-Altenb.	0	—	5	23,50 bz
Kohlfurt-Falkenb.	0	—	5	19,50 bzG
Märkisch-Posener	3¾	—	5	72,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66,75 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	96,00 bzG
Ostpr. Südbahn	5		5	84,00 bzG
Rechte-O.-U.-B.	6⅖	—	5	104,25 bzG
Rumänier.	8	—	8	73,00 bzG
Saal-Bahn.	0	—	5	16,50 G
Weimar-Gera	0	—	5	16,00 B

Bank-Papiere.

Alg. Deut. Hand.-G	0	—	4	27,50 G
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	31 G
Berl. Kassen-Ver.	10 7/12	8 4/15	4	— —
Berl. Handels-Ges.	0	—	4	72,00 bzG
Brl. Prd.-u. Hdls.-B.	6½	—	4	82,25 G
Braunschw. Bank.	5	—	4	80,50 bz
Bresl. Disc.-Bank.	4	—	4	58,00 bzB
Bresl. Wechslerb.	5⅔	—	4	68,50 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65,10 bz
Danziger Priv.-Bk.	7	—	4	— —
Darmst. Creditbk.	6	—	4	106,30 bz
Darmst. Zettelbk.	5¼	—	4	95,75 B
Deutsche Bank	6	—	4	90,00 bzG
do. Reichsbank	6⅛	—	4½	155,70 bz
do. Hyp.-B. Berlin	8	—	4	99,25 G
Disc.-Comm.-Anth.	4	—	4	113,50 bz
do. ult.	4	—	4	112½-13
Genossensch.-Bnk.	5½	—	4	86,75 bzG
do. junge	5½	—	4	94,50 G
Goth. Grundcredb.	8	—	4	101,00 G
Hamb. Vereins-B.	10	10 5/9	4	— —
Hannov. Bank	5 14/15	—	4	100,50 etbzG
Königsb. Ver.-Bnk.	5⅓	—	4	82,50 B
Lndw.-B. Kwilecki.	5⅓	—	4	45 bzG
Leipz. Cred.-Anst.	6	—	4	103,00 G
Luxemburg. Bank	6	—	4	95,00 G
Magdeburger do.	6	—	4	106,75 B
Meininger do.	2	—	4	71,25 etbzG
Nordd. Bank	8	—	4	137,50 G
Nordd. Grundcr.-B.	8	—	4	86,50 B
Oberlausitzer Bk.	1⅔	—	4	64,50 G
Oest. Cred.-Actien	11¼	—	4	380⅛-82
Posner Prov.-Bank	6½	—	4	100,75 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	95,00 bzB
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	116,00 bzB
Sächs. Bank	8	—	4	108,25 bzG
Schl. Bank-Verein	5	—	4	77,00 G
Weimar. Bank	0	—	4	42,00 bzG
Wiener Unionsbk.	11 1/14	—	4	111,50 G

In Liquidation.

Berliner Bank	—	—	fr.	10,00 G
Berl. Bankverein	—	—	fr.	39 G
Berl. Wechsler-B.	—	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	—	—	fr.	10,25 bz
Deutsche Unionsb.	—	—	fr.	15,00 G
Gwb. Schuster u. C.	0	—	fr.	— —
Moldauer Lds.-Bk.	0	—	fr.	11,00 G
Ostdeutsche Bank	—	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	—	—	fr.	— —
Sächs. Cred.-Bank	5⅓	—	fr.	102,50 G
Schl. Vereinsbank	0	—	fr.	58,50 B
Thüringer Bank.	0	—	4	75,00 bzB

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	—	—	fr.	642 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	6,00 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	0	—	4	65,50 G
Märk. Sch. Masch. G	0	—	4	12,25 bzG
Nordd. Gummifab.	5	—	4	40,50 G
Westend. Com.-G.	—	—	fr.	— —
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	12⅘	—	4	99,50 etbzB
Schles. Feuervers.	18	—	4	725 B
Donnersmarkhütt.	3	—	4	19,25 G
Dortm. Union	0	—	4	5,20 bzG
Königs- u. Laurah.	2	—	4	67,25 bzG
Lauchhammer.	0	—	4	14,00 bzG
Marienhütte	6	—	4	57,00 G
OSchl. Eisenwerke	0	—	4	— —
Redenhütte.	0	—	4	3,50 B
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	6 B
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	79,50 B
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	89,75 etbzB
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	23,00 etbzG
Vorwärtshütte.	0		4	— —
Baltischer Lloyd	—	—	fr.	— —
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	2⅔	—	4	45,00 B
do. ver. Oelfabr.	3⅓	—	4	46,50 G
Erdm. Spinnerei	0	—	4	13,40 bzG
Görlitz. Eisenb.-B.	1¾	—	4	46,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14 G
O.-Schl. Eisenb.-B.	0	—	4	25,25 B
Schl. Leinenind.	5⅛	—	4	62,00 G
do. Porzellan	0	—	4	21,50 bzG
Wilhelmsh. MA.	0	—	4	— —

Bank-Discont 4 pCt
Lombard-Zinsfuss 5 pCt

Berlin, 23. Januar. Die Auslassungen der „Petersburger Zeitung", welches einflußreiche Blatt das Nichtzustandekommen des Friedens in den Kreis ihrer Betrachtungen zieht und England für die Störung der Friedensbestrebungen verantwortlich machen will, wirkten ziemlich stark deprimirend auf unsere Börse. Auch an den anderen Plätzen scheint die weniger optimistische Auffassung der Situation an Terrain zu gewinnen, was um so erklärlicher, als den Konstantinopolitaner Gerüchten über einen zweimonatlichen Waffenstillstand, wie von dort gemeldet wird, die amtliche Bestätigung fehlt. Die flaue Tendenz wurde von der Baisse nach Kräften ausgenutzt und mußte erst zuletzt einer theilweisen Erholung der Course weichen, nachdem man bestimmt wissen wollte, daß die heutige ministerielle „Provinzial-Correspond." eine dem Frieden günstige Perspective eröffne. Der Umfang des Verkehrs war nur sehr mäßig, ein Verkaufsandrang nicht zu bemerken und der Coursdruck zumeist das Resultat von Baisseoperationen, die ebensowenig weite Grenzen einnahmen, jedoch in der beginnenden Liquidation eine gewisse Stütze fanden. Für rumän. Stamm-Prioritäten und Schuldverschreibungen erhielt sich, entgegen der allgemeinen Tendenz, gute Kauflust bei festem Coursstande. Auch die der Speculation dienenden russischen Anleihen hatten unter dem allgemeinen Druck nicht zu leiden. Die internationalen Speculationspapiere gingen mit Einbußen von einigen Mark aus dem heutigen Verkehr hervor. Oesterr. Creditactien erfuhren mehrfach Schwankungen, Franzosen und Lombarden blieben ruhiger. Oesterr. Creditactien gingen in der Liquidation glatt auf. Die österr. Nebenbahnen blieben fast ganz geschäftslos, verriethen aber doch ziemlich allgemein gute Festigkeit. Galizier waren eher gedrückt. Auch die localen Speculationseffecten erwiesen sich eher matt und in den Coursen weichend. Der Verkehr in diesen Werthen blieb indeß sehr gering. Es notirten Disconto-Commandit ult. 112,10 bis 113,50, Laurahütte ult. 67¾—¼—68,25. In sehr gedrückter Stimmung hatten die auswärtigen Staats-Anleihen eröffnet, später besserte sich indeß die Haltung, ohne daß aber die Umsätze die Grenzen eines sehr ruhigen Geschäftes überschritten. Russische Werthe blieben schwach und mußten in Folge stärkeren Angebotes in den Notirungen nachgeben. Besonders betraf dies die fundirten Anleihen und Prämien-Anleihe. 77er Anleihe 81¼—80⅝—81½—81⅜, ältere 5procentige Anleihen pr. ultimo 81¼—80¾—81⅝. Preußische und andere deutsche Staatspapiere blieben sehr still. Eisenbahnprioritäten bekundeten gute Festigkeit, verhielten sich aber ebenfalls sehr ruhig. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte eine mattere Tendenz. Die rheinisch-westfälischen Speculations-Devisen erfuhren gegen Schluß eine leichte Besserung. Hamburger wurden höher bezahlt, Anhalter und Halberstädter gingen in den Notirungen zurück. Potsd. und Stettiner blieben fast ganz geschäftslos, Brest-Kiew zog um 5 pCt. an, Rumänen schwächer, Freiburger, Nahebahn, Berlin-Dresdener und Weimar-Geraer nicht unbelebt. Bankactien bewegten sich mäßig in fester Haltung. Sächsische Bank steigend, Schaaffhausen zog bei regem Geschäft an, Deutsche Bank und Dessauer Landesbank und Meininger Hypotheken sehr lebhaft gefragt. Essener Creditbank zu unveränderter Notiz recht lebhaft. Weimarische Bank billiger, aber bei gutem Verkehr, Thüringische Bank niedriger, Leipziger Creditbank gab ebenfalls etwas nach. Industriepapiere blieben fast ganz geschäftslos. Centralheizung behauptete sich in guter Festigkeit. Hochdahl und Duxer Kohlen steigend.

Um 2½ Uhr: Fest. Credit 382,50, Lombarden 133, Franzosen 434,50, Reichsbank 155,70, Disconto-Commandit 114, Laurahütte 69,25, Türken —, Italiener 73,10, Oesterr. Goldrente 63,50, do. Silberrente 56,80, do. Papierrente 54,00, 5proc. Russen 81,75, Köln-Mindener 84,50, Rheinische 102,50, Bergische 69,40, Rumänen 24,90, Neue Russen 81,60.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

(H. T.-B.) **Paris**, 23. Januar, Abends. Boulevard-Verkehr. 3% Rente —, —, Neueste Anleihe de 1872 109, 20, Türken de 1865 9, 20, neue Egyptier —, —, Banqu. ottoman —, —, Italiener —, —, Chemins égyptiens —, —, Russen de 1877 83,—, österr. Goldrente 63, 93, ungarische Goldrente —, —, Spanier —, —.

Frankfurt a. M., 23. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 20 387. Pariser Wechsel 81, 01. Wiener Wechsel 170, 70. Böhmische Westbahn 148¾. Elisabetbahn 138¼. Galizier 207¾. Franzosen*) 216¾. Lombarden*) 66¼. Nordwestbahn —. Silberrente 57. Papierrente 54. Goldrente 63½. Ungar. Goldrente 78⅝. Italiener —. Russische Bodencredit 73¾. Russen 1872 82½. Neue russische Anleihe 81⅛. Amerikaner 1885 99¾. 1860er Loose 106¾. 1864er Loose —, —. Creditactien *) 189¼. Oesterr. Nationalbank 688, 00. Darmst. Bank 106. Meininger Bank 71½. Hessische Ludwigsbahn 78. Ungar. Staatsloose 150, 00. do. Schatzanweisungen, alte, 98½. do. Schatzanweisungen, neue, 93½. do. Ostbahn-Obligationen 63⅝. Central-Pacific —. Reichsbank 155½. Silbercoupons —. Rudolfsbahnactien —. Deutsche Reichsanleihe 95. Verstimmt, Schluß etwas besser.

Nach Schluß der Börse: Fest. Credit-Actien 191¼, Franzosen 217½, 1860er Loose 107, Galizier 208, Goldrente 63¾, Silberrente —, Papierrente —, Lombarden —, Nationalbank —, Reichsbank —, Neue russ. Anleihe 81 11/16, Ungar. Goldrente 79.

*) per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 23. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 115¾, Silberrente 56¾, Goldrente 63½, Credit-Actien 191½, 1860er Loose 107½, Franzosen 544, Lombarden 165, Italien. Rente 73, Vereinsb. 121⅛, Laurahütte 66¾, Commerzbank 97⅜, Norddeutsche 138, Anglo-deutsche 31, Internat. Bank 74¾, Amerikaner de 1885 96⅛, Köln-Minden. St.-A. 84½, Rhein. Eisenb. do. 102½, Berg.-Märk. do. 69½, Neue Russen 82⅝. Disconto 2½ pCt. — Schluß fest.

Hamburg, 23. Jan., Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine fest. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen pr. April-Mai 210½ Br., 209½ Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 212½ Br., 211½ Gd. Roggen per April-Mai 149 Br., 148 Gd., per Mai-Juni per 1000 Kilo 149 Br., 148 Gd. Hafer matt. Gerste still. Rüböl ruhig, loco —, per Mai per 200 Pfd. 73½. Spiritus flau, pr. Jan. 39¼, per Febr.-März 39¾, pr. April-Mai 40½, pr. Mai-Juni pr. 1000 Liter 100 % 41. Kaffee ruhig, Umsatz 3000 Sack. — Petroleum matt, Standard white loco 11, 00 Br., 10, 90 Gd., per Januar 10, 90 Gd., pr. August-December 12, 40 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 23. Januar, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 14,000 B., davon 10,000 B. amerikanische.

Liverpool, 23. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Futures 1/32 billiger, Amerikaner und Surats 1/16 niedriger.

Pest, 23. Jan., Vorm. 11 Uhr. [Productenmarkt.] Getreidegeschäft still. Alles verkehrlos. Termine geschäftslos. Wasserstand abnehmend. — Wetter: Regnerisch.

Paris, 23. Jan., Nachm. [Productenmarkt.] (Schlußbericht.) Weizen behauptet, per Januar 31, 75, pr. Februar 31, 75, per März-April 31, 75, per März-Juni 31, 50. Mehl behauptet, per Januar 69, 75, pr. Februar 68, 50, pr. März-April 68, 25, pr. März-Juni 68, 25. Rüböl weichend, per Januar 98, 25, per Februar 98, 00, per März-April 97, 25, per Mai-August 95, 00. Spiritus matt, per Januar 57, 50, per Mai-August 58, 00. — Wetter: Schön.

Paris, 23. Jan., Nachm. Rohzucker fest, Nr. 10/13 pr. Januar pr. 100 Kilogr. 54, 50, Nr. 5 7/9 pr. Januar per 100 Kilogr. 60, 75. Weißer Zucker fest, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Januar 64 50, pr. Februar 64, 50, pr. Mai-August 65, 50.

London, 23. Jan. Havannazucker stetig.

Antwerpen, 23. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 M. Getreidemarkt geschäftslos.

Antwerpen, 23. Januar, Nachmittags 4 U. 30 M. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez. und Br., per Januar 28½ bez. und Br., per Februar 28½ Br., pr. März 28½ bez. und Br., pr. September 31 Br. Fest.

Bremen, 23 Jan., Nachm. Petroleum ruhig. (Schlußbericht.) Standard white loco 11, 30, pr. Februar 11, 30, per März 11, 40, pr. September 12, 50 bez., pr. August-December —, —.

Hamburg, 23. Januar. (Officieller Bericht.) Spiritus. Januar — Br., — Gld., Januar-Februar 39½ Br., 39¼ Gld., Februar-März 40 Br., 39¾ Gld., März-April 40¼ Br., 40 Gld., April-Mai 40¾ Br., 40½ Gld., Mai-Juni 40¾ Br., 40½ Gld.

Berlin, 23. Januar. [Producten-Bericht.] Das veränderliche, vorherrschend regnerische Wetter und sehr milde Temperatur muß man natürlich jetzt als durchaus saisonwidrig bezeichnen; mehr als dies hat aber die von einem Petersburger Zeitungsartikel angerichtete Verwirrung der öffentlichen Meinung unsern Markt befestigt. Roggen ist wenig umgesetzt, eine Kleinigkeit mehr als gestern ließ sich jedoch erzielen. — Weizen wurde etwas höher gehalten, Käufer mußten sich fügen. — Hafer loco matt, Termine geschäftslos. — Rüböl sehr matt. Mühlen waren für spätere Sichten verkaufslustig, Reflectanten sind recht spärlich vertreten gewesen. — Petroleum in gedrückter Haltung. — Spiritus etwas fester. Kauflust trat mehr in den Vordergrund und hat eine Kleinigkeit mehr als gestern bezahlen müssen.

Weizen loco 185—225 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, feiner gelber ungarischer — M., gelber russ. 190—197 M., exquisiter gelb. russ. — M., weiß-bunter poln. — M. ab Bahn bez., per Januar — Mark bez., per April-Mai 205—204½ M. bez., per Mai-Juni 207 bis 206½ M. bez., per Juni-Juli 209—208½ M. bez. Gek. — Ctr. Kündigungspreis — Mark. — Roggen loco 134—150 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russischer 134—138 M. ab Bahn bez., feiner neuer russischer — M. bez., inländischer 140—147 M. ab Bahn bez., per Januar 140 M. bez., per Januar-Februar 140 M. bez., per Febr.-März 140½ M. bez., per Frühjahr 142½ M. bez., per Mai-Juni 141½ M. bez., per Juni-Juli — M. bez. Gek. — Centner. Kündigungspreis — M. — Gerste loco 120—195 M. nach Qualität gefordert. — Mais pro 1000 Kilo loco alter 148—153 Mark, neuer — M., defect. alter — M. nach Qualität bez. — Hafer loco 105 bis 160 M. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 120—140 M. bez., russischer 110—140 M. bez., pommerscher 125—142 M. bez., schlesischer 125—142 M. bez., galizischer — M. bez., böhmischer 125—142 M. bez., ungarischer — M. bez., feiner weißer russischer 148—151 Mark ab Bahn bez., per Januar — M. bez., per Frühjahr 136½ M. bez. Gekündigt — Centner.

Spiritus loco „ohne Faß" 48,7 bez., per Januar 49 M. bez., per Januar-Februar 49 Mark bez., per April-Mai 50,6—50,8—50,7 M. bez., per Mai-Juni 50,9—51,1—51 M. bez., per Juni-Juli 51,8—52—51,9 M. bez., per Juli-August 52,9—53—52,9 M. bez., per August-September 53,6—53,8—53,7 M. bez. Gekündigt 60,000 Liter. Kündigungspreis 49 M.

\# **Breslau**, 24. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war im Allgemeinen etwas reger, bei stärkerem Angebot Preise unverändert.

Weizen, nur feine Qualitäten preishaltend, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer neuer 18,00—19,30—20,80 Mark, gelber neuer 17,10—18,10—19,80 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen bei schwächerem Angebot behauptet, pr. 100 Kilogr. 12,00 bis 13,20 bis 13,90 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. neue 13,30—14,50 Mark, weiße 15,40—16,40 Mark.

Hafer gut behauptet, pr. 100 Kilogr. neuer 11,30—12,50—13,10 bis 13,70 Mark.

Mais unverändert, pr. 100 Kilogr. 12,10—13,10—14,00 Mark.

Erbsen mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 14,00—15,00—17,00 Mark.

Bohnen feine Qualitäten mehr beachtet, pr. 100 Kilogr. 18,00—19,00 bis 19,50 Mark.

Lupinen mehr Kauflust, pr. 100 Kilogr. gelbe 9,20—10,20—11,00 Mark, blaue 9,00—10,00—10,40 Mark.

Wicken gut preishaltend, pr. 100 Kilogr. 10,50—11,50—12,50 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein schwach preishaltend.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	80	25	—	22	—
Winterraps	31	50	30	—	28	—
Winterrübsen	30	25	29	25	27	25
Sommerrübsen	29	75	28	—	26	—
Leindotter	26	—	24	—	22	—

Rapskuchen behauptet, pr. 50 Kilogr. 7—7,40 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 8,70—9,20 Mark.

Kleesamen mehr Kauflust, rother ruhiger, pr. 50 Kilogr. 30—40—45 bis 50 Mark, — weißer sehr fest, pr. 50 Kilogr. 40—50—58—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee matter, pr. 50 Kilogr. 18—21—24 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 30,50—31,50 Mk., Roggen fein 20,25—21,25 Mark, Hausbacken 20,75—21,75 Mark, Roggen-Futtermehl 9,80—10,50 Mark, Weizenkleie 8,50—9,20 Mark.

Heu 2,30—2,80 Mark pr. 50 Kilogr.

Roggenstroh 18,00—21,00 Mark pr. Schock à 600 Kilogr.

ff. [Getreide- ꝛc. Transporte.] In der Zeit vom 13. bis 19. Januar c. gingen in Breslau ein:

Weizen: 274,812 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 10,100 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 8700 Klgr. über die Posener Bahn, 123,946 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, 59,346 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 476,304 Kilogramm.

Roggen: 182,757 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 48,426 Kilogr. über die Posener Bahn, 276,377 Kilogr. über die Mittelwalder Bahn, 500,568 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 1,008,128 Kilogramm.

Gerste: 49,696 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 122,425 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 14,460 Klgr. über die Posener Bahn, 80,553 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, 22,800 Klgr. über die Freiburger Bahn, 27,067 Kilogramm über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 317,001 Kilogramm.

Hafer: 58,967 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 45,705 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 27,067 Klgr. über die Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 131,739 Kilogramm.

Mais: 100,139 Kilogr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 9975 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, im Ganzen 110,114 Klgr.

Oelsaaten: 264,689 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 21,653 Kilogr. über die Oberschlesische Bahn, 11,670 Klgr. über die Posener Bahn, 68,221 Klgr. über die Mittelwalder Bahn, im Ganzen 366,233 Klgr.

Hülsenfrüchte: 24,746 Klgr. aus Oesterreich (Galizien, Mähren ꝛc.), 29,307 Klgr. über die Oberschlesische Bahn, 19,857 Klgr. über die Posener Bahn, im Ganzen 73,910 Klgr.

In derselben Zeit wurden von Breslau versandt:

Weizen: 7650 Kilogr. nach der Posener Bahn, 96,499 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 35,010 Kilogr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 184,900 Kilgr. auf der Freiburger Bahn, 20,000 Kilogr. nach der Oberschlesischen Bahn, 75,700 Kilogr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 419,759 Klgr.

Roggen: 5100 Klgr. nach der Posener Bahn, 10,370 Kilogr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 28,015 Kilogr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 361,100 Kilogr. auf der Freiburger Bahn, 131,900 Kilogr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 536,485 Kilogramm.

Gerste: 5025 Klgr. nach der Posener Bahn, 49,575 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 30,250 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 50,700 Klgr. auf der Freiburger Bahn, 10,134 Klgr. auf der Rechte-Oder-Ufer-Bahn, im Ganzen 145,684 Klgr.

Hafer: 10,200 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 5085 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 10,100 Klgr. auf der Freiburger Bahn, im Ganzen 25,385 Klgr.

Mais: 9000 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn.

Oelsaaten: 42,955 Kilogr. nach der Posener Bahn, 15,200 Klgr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 8673 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn, 5155 Kilogr. nach der Mittelwalder Bahn, im Ganzen 71,983 Klgr.

Hülsenfrüchte: 46,647 Kilogr. von der Oberschlesischen nach der Märkischen Bahn, 10,487 Kilogr. von der Oberschlesischen nach der Freiburger Bahn, 8001 Klgr. nach der Oberschlesischen Bahn, im Ganzen 65,135 Klgr.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 23., 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 5°,3	+ 2°,9	+ 1°,5
Luftdruck bei 0°	328''',42	328''',42	326''',88
Dunstdruck	2''',62	1''',81	1''',68
Dunstsättigung	82 pCt.	70 pCt.	73 pCt.
Wind	SW. 2.	W. 2.	S. 2.
Wetter	bedeckt.	bezogen.	heiter.

Breslau, 24. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 76 Cm. U.-P. — M. — Cm. Eisstand.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.